

Achtzehnter Titel

Vom getheilten Eigenthume

§. 1. Wenn das Eigenthum getheilt ist, (Tit. VIII. §. 16-20.) so wird derjenige, welchem nur ein Miteigenthum an der Proprietät, aber kein Antheil an dem zum Eigenthume gehörenden Nutzungsrechte zukommt, Obereigenthümer genannt.

§. 2. Ueber die Proprietät der Sache (§. 10. *ibid.*) können nur der Ober- und nutzbare Eigentümer gemeinschaftlich, mithin keiner derselben ohne Zuziehung und Bewilligung des Andern, gültig verfügen.

§. 3. Das zum Eigenthume gehörige Mitbesitzungsrecht des Obereigenthümers ruhet so lange, als der nutzbare Eigenthümer, seines Rechts auf die Sache nicht verlustig geworden ist.

§. 4. Das zum Eigenthume gehörige Nutzungsrecht (§. 11.12. *ibid.*) ist in dem besondern und ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers.

§. 5. Dieser kann also über den Gebrauch der Sache so weit gültig verfügen, als dadurch die dem Obereigenthümer zukommenden Rechte nicht geschmälert werden.

§. 6. Wer das nutzbare Eigenthum hat, ist berechtigt, allen Vortheil von der Sache zu ziehn, welcher von derselben, ihrer Substanz unbeschadet, erhalten werden kann.

§. 7. Auch außerordentliche Nutzungen, die sonst keinem, als dem wirklichen Eigenthümer der Sache gehören, kommen dem nutzbaren Eigenthümer zu. (Tit. IX §. 81. *sqq.*)

§. 8. Zu Veränderungen der ganzen Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu seyn, ist der nutzbare Eigenthümer nicht berechtigt.

§. 9. Wohl aber ist er befugt, einzelne Theile oder unter einem Inbegriffe von Sachen enthaltene Stücke zu ändern, so weit es ohne Verminderung des Ganzen, und ohne die Hauptbestimmung desselben zu verändern, geschehen kann.

§. 10. Selbst zur Verringerung eines Theils der Sache ist der nutzbare Eigenthümer berechtigt, wenn ohne dergleichen Verringerung dieser Theil der Sache gar nicht genossen werden könnte.

§. 11. Dagegen ist aber auch der nutzbare Eigentümer alle ordentliche und außerordentliche Lasten der Sache, ohne Beytritt des Obereigenthümers zu tragen verpflichtet.

§. 12. Die verschiedenen Bedingungen, unter welchen das Obereigenthum von dem nutzbaren getrennt worden, bestimmen die verschiedenen Arten des getheilten Eigenthums.

Erster Abschnitt

Vom Lehne

I. Begriffe und Grundsätze.

§. 13. Eine Sache deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Obereigenthümer zu erweisenden besondern Treue, gegen den von im zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt.

§. 14. Der Obereigenthümer heißt Lehnherr, und der nutzbare Eigenthümer Vasall oder Lehnsman.

§. 15. Seiten-Verwandten männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen; heißen Agnaten.

§. 16. Diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehen mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Gesammthänder genannt.

§. 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil.

§. 18. Doch ruhet ihr Recht so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden.

§. 19. Zur Lehnstreue, die der Vasall seinem Lehnsherrn schuldig ist, gehört, daß er so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden befließen sey; Auch die im Lehnvertrage übernommenen, oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste, und andre Obliegenheiten, treulich entrichte.

§. 20. Wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landesherr des Vasallen ist: so ist die Lehnstreue gegen den erstern allemal der Unterthanentreue gegen den letzteren, auch in dem Falle, wenn beyde zusammen nicht bestehen können, untergeordnet.

§. 21. Die Pflicht des Lehnsherrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen außer Stande seyn würde.

§. 22. Wenn also der Vasall wegen des Lehnnes, oder eines dazu gehörenden Stücks in Anspruch genommen wird, so ist der Lehnsherr ihn zu vertheidigen schuldig.

II. Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragnen Lehnen.

§. 23. Bey Erklärung der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestimmenden Gesetze und Verträge ist darauf: ob das Lehn ursprünglich dem Vasallen von dem Lehnsherrn verliehen, oder von ersterem dem letzteren aufgetragen worden, Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Im erstern Falle hat, bey zweifelhaften Bestimmungen der Lehnsherr, so wie im letztern der Vasall, die Vermuthung für sich.

III. Was Lehn seyn könne.

§. 25. Jede Sache, bey welcher, das Ober von dem nutzbaren Eigenthume getrennt, und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden.

§. 26. Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, in so fern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen.

§. 27. Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden: so werden erstere als Lehnszubehör angesehen.

§. 28. Pertinenzstücke eines Lehns haben also nur in so fern die Lehnseigenschaft, als sie dem Vasallen ausdrücklich als Lehn verliehen worden.

§. 29. Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabey zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spätere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnszubehör angesehen.

§. 30. Wenn ein Vasall nach der ersten Belehnung bewegliche Sachen dem Lehne zugeschlagen hat, erhalten dennoch dieselben die Lehnseigenschaft nur alsdann: wenn sie von dem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; oder in der überreichten Lehnspecification als Zubehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 31. In wie fern aber dergleichen Pertinenzien den Lehnsfolgern gegen oder ohne Vergütung bleiben müssen, ist nach den unten vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 526.)

§. 32. Die durch Natur von außen her bewirkten Zuwüchse der Substanz eines Lehns haben von selbst die Lehnseigenschaft.

§. 33. Zuwüchse, welche durch die Handlungen eines Menschen von außen her beygefügt worden, werden nach den Regeln von Pertinenzstücken beurtheilt. (§. 28. sqq.)

§. 34. Auch das schon getheilte Eigenthum einer Sache kann von dem Besitzer ferner einem Dritten zu Lehn gegeben werden.

§. 35. Dieses gilt sowohl von dem Ober als von dem nutzbaren Eigenthume.

§. 36. Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben: so wird dieses eine Afterbelehnung genannt.

§. 37. Wenn jemanden ein Lehn mit seinen Lehn- und Mannschaften verliehen worden: so ist dem Vasallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhängenden Aftervasallen mit übertragen.

§. 38. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden ist, unter dem Ausdrücke: mit allen Ehren, verliehen worden.

IV. Wer Lehne geben könne.

§. 39. So weit jemand über das volle Eigenthum einer Sache aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist; so weit kann er das nutzbare Eigenthum derselben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum, mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen.

§. 40. Bey Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes- oder besondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden bestimmt sind, ist der Obereigenthümer das ihm anheim gefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem andern zu verleihen schuldig.

§. 41. In wie fern bischöfliche und andere geistliche Lehne, die sich während einer Vakanz eröffnen, von dem Capitel wieder verliehen werden können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XI. Abschn. XII.)

§. 42. Bey der Verleihung solcher Sachen ist die Beobachtung der bey andern Veräußerungen in gewissen Fällen, oder unter gewissen Umständen, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Feyerlichkeiten nicht nothwendig.

§. 43. So wie eine Person hohem Standes einer niedern, so kann auch eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen oder auftragen.

V. Wer Lehn empfangen könne.

§. 44. So weit jemand eine gewisse bestimmte Sache zu erwerben nach den Gesetzen überhaupt fähig ist; so weit kann ihm auch eine solche Sache als ein neues Lehn verliehen werden.

§. 45. Alle übrigen Bestimmungen der Eigenschaften eines neu aufzunehmenden Vasallen hängen von dem Gutfinden des Verleihenden ab.

§. 46. Bey schon bestellten Lehnen muß die Fähigkeit, dieselben bey sich ereignendem Anfälle zu übernehmen, hauptsächlich nach dem Inhalte des ursprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilt werden.

§. 47. So weit diese nichts Besonderes bestimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 48. Wenn Sachen, die bestimmt sind als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden sollen: so ist die Fähigkeit, sie zu erwerben, nach eben den Grundsätzen zu bestimmen, nach welchen diese Fähigkeit bey den vorhergehenden Vasallen zu beurtheilen

war.

§. 49. Moralische Personen, welchen Lehne verliehen worden, sind in der Regel, zur Leistung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehnsträger zu bestellen befugt und schuldig.

§. 50. Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn aus dem Inhalte des Lehnvertrages oder Lehnbriefes, oder aus der Natur der darin vorbedungenen Pflichten sich ergibt, daß letztere von allen physischen Personen, welche die moralische Person ausmachen, geleistet werden sollen.

§. 51. Eine gleiche Ausnahme findet statt, wenn erhellet, daß das Lehn von allen Dienstleistungen frey ist, und die Lehnserneuerung, dem Herkommen gemäß nur bey Veränderungen des Lehnsherrn hat gesucht werden dürfen.

§. 52. Die Fähigkeit eines Lehnsträgers muß nach eben den Grundsätzen, wie die Fähigkeit eines Vasallen selbst, beurtheilt werden.

§. 53. Für andre Vasallen, die nur auf eine Zeitlang, oder nur bey einer gewissen Begebenheit, ihre Lehnspflichten selbst zu leisten unfähig sind, muß ein Bevollmächtigter zugelassen werden.

§. 54. Die Fähigkeit eines solchen Bevollmächtigten ist, wo nicht besondere Verträge, Gesetze, oder Gewohnheiten des Lehnhofs ein Anderes bestimmen, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 55. Der Lehnsherr ist in der Regel nicht schuldig, einen Vasallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigener Leistung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Besitze des Lehns zu lassen, und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 56. Agnaten und Mitbelehnte hingegen können einen solchen Vasallen, wenn ihn der Lehnsherr, seiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, nicht ausschließen.

§. 57. Entsteht die Unfähigkeit des Vasallen erst nach schon erlangtem Besitze des Lehns: so kann der Lehnsherr sich in der Regel nicht entbrechen, einen tauglichen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 58. Besitzen mehrere Vasallen zugleich Ein Lehn, so muß einer von ihnen zur Leistung der Dienste und Pflichten im Namen aller zugelassen werden.

§. 59. Einen fremden Lehnsträger hingegen ist der Herr in solchem Falle anzunehmen nicht verbunden.

§. 60. Wo der Lehnsherr einen Lehnsträger zuzulassen schuldig ist; da hängt die Auswahl der Person desselben von dem Vasallen ab.

§. 61. Den gewählten Lehnsträger kann der Lehnsherr nur so weit verwerfen, als er gegen die Tüchtigkeit desselben zur Erfüllung der Lehnspflichten erhebliche Ausstellungen machen kann.

§. 62. Hängt es aber von dem Willen des Lehnsherrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen: so ist er eine ihm dazu gefällige Person zu wählen berechtigt.

VI. Eintheilung und Arten der Lehne.

§. 63. Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnsrechte bestimmt Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind.

§. 64. Bey allen schon bestehenden Lehnen wird vermuthet, daß dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegsdienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden.

§. 65. Alle Lehne sind also, im zweifelhaften Falle für Mannslehne zu achten.

§. 66. Adliche Lehne heißen diejenigen, von welchen der Vasall, nach dem ursprünglichen Verträge, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist.

§. 67. Personen unadelichen Standes können also zu solchen dem Adel bestimmten Lehnen in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 68. Besondere Eigenschaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns, müssen auf rechtliche Art bestiamt seyn, und erwiesen werden.

§. 69. Wenn jedoch die meisten von einem gewissen Lehnhofe abhängenden Lehne, in einem oder anderem Stücke, von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen: so gilt die Vermuthung, daß eine gleiche Abweichung auch bey den übrigen Lehnen desselben Lehnhofs statt finde.

§. 70. Die verschiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, bestimmen die verschiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 71. Was unter der Belehnung mit Regalien, und insonderheit mit der Gerichtsbarkeit, begriffen sey, ist im Personenrechte bestimmt. (Th. II. Tit. XVII. Sect. I.)

§. 72. Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden.

§. 73. Das Geldlehn setzt ein Capital voraus, welches sicher gestellt, und wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden.

§. 74. Es sind daher Gelder, die aus einem Lehne gelöset, oder zu dessen Erwerbung bestimmt worden, für wirkliche Lehne noch nicht zu achten.

§. 75. Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden: so heißt es ein Pfandlehn.

§. 76. Der Vertrag, auf dessen Grund ein solches Pfandlehn bestellt worden, ist nur so weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beym Pfandverkehre gegebenen Gesetzen nicht entgegen läuft.

§. 77. Aus der Verwirkung oder sonstigen Aufhebung des Pfandlehns folgt noch nicht der Verlust das Pfandrechts, und noch weniger der dadurch versicherten Forderung.

§. 78. Wenn aber die Forderung getilgt wird, so hört nicht nur das Pfandrecht, sondern auch das Pfandlehn

VII. Ursprüngliche Bestellung der Lehne.

§. 79. Die Lehnseigenschaft einer Sache wird nicht vermuthet, sondern muß durch Nachweisung eines sie begründenden rechtsgültigen Titels dargethan werden.

§. 80. Dieser Titel beruht entweder auf Lehnsverträgen, oder auf letztwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung.

§. 81. Soll ein neues Lehn durch Vertrag bestellt werden, so müssen darin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und besessen werden soll, bestimmt seyn.

§. 82. Diese Bedingungen müssen den allgemeinen Vorschriften der Gesetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vasall seinem Landesherrn schuldig ist, bestehen können.

§. 83. Der Vertrag muß allemal ohne Unterschied des Gegenstandes, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich errichtet werden.

§. 84. Sollen unbewegliche Güter unter Privatpersonen als neue Lehne verliehen werden: so ist die gerichtliche Abschließung des Vertrages, und die Vermerkung der Lehnseigenschaft im Hypothekenbuche nothwendig.

§. 85. Ist dieser Vermerk unterblieben, so kann aus der Lehnseigenschaft der Sache einem Dritten, welcher, dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt ist, kein Nachtheil erwachsen.

§. 86. Hiesige Unterthanen sollen ihre inländischen Güter und Gerechtigkeiten, ohne besondere Einwilligung des Landesherrn, Ausländern weder verleihen, noch zu Lehn auftragen.

§. 87. Ueberhaupt ist zur Bestellung neuer adelicher Lehne, so wie bey Fideicommissen, die ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn, bey Strafe der Nichtigkeit, von nun an erforderlich.

§. 88. Der Lehnsvertrag wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen.

§. 89. Diese geschieht durch die Uebergabe der zu Lehn verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite.

§. 90. Besondere Leistungen oder Feyerlichkeiten, so wie die Ausstellung eines Lehnsreverses, können von dem Vasallen nur so weit gefordert werden, als es der Lehnsvertrag, oder ein wohlhergebrachter Gebrauch des Lehnhofs mit sich bringen.

§. 91. Der Lehnsrevers dient nur zur Versicherung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle.

§. 92. Sobald die Belehnung vollzogen ist, tritt der Vasall in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden sind.

§. 93. Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich alle Eigenschaften eines Lehns, ob schon der körperliche Besitz dem Vasallen noch nicht eingeräumt worden.

§. 94. Ueberhaupt hat die Belehnung alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe.

§. 95. Nach vollzogener Belehnung ist der Vasall die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis diese erfolgt, einen Lehnsschein zu fordern wohl befugt.

§. 96. Der Vasall ist aber auch in der Regel schuldig, den Lehnbrief selbst abzulösen, und hat nicht das Recht, mit dem bloßen Lehnsscheine sich zu begnügen.

§. 97. In so fern der Lehnbrief sich nicht auf einen schriftlichen Lehnvertrag oder besonderes Verzeichniß bezieht, muß in demselben alles, was zum Lehne gehört, und was dagegen geleistet werden soll, hinlänglich bestimmt werden.

§. 98. Auch müssen darin die erforderlichen Bestimmungen wegen der Agnaten oder Mitbelehnten enthalten seyn.

§. 99. Es wird nicht vermuthet, daß der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief hat abgeändert werden sollen.

§. 100. Lehnbriefe machen einen vollen Beweis zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher sein Recht weder von dem einen noch von dem andern herleitet.

§. 101. Auch wirkt der erste Lehnbrief einen dergleichen Beweis für und wider die Agnaten und Mitbelehnten.

VIII. Erneuerung der Lehne.

§. 102. Auf eben die Art, wie das Lehn zuerst verliehen worden, muß, so oft die Person des Lehnsherrn oder des Vasallen verändert wird, die Erneuerung der Lehne von dem Vasallen nachgesucht werden.

§. 103. Wenn die Veränderung bloß darin besteht, daß mehreren bisher in Gemeinschaft gestandenen Lehnsherrn das Obereigenthum einem unter ihnen allein, gegen Abfindung der andern, überlassen worden: so bedarf es in der Regel keiner Erneuerung der Lehne.

§. 104. Wenn mehrere bisher in Gemeinschaft gestandene Vasallen das Lehn innerhalb der §. 121. bestimmten Frist theilen: so ist es nicht nothwendig, daß sie gemeinschaftlich die Lehen erneuern; sondern es ist hinreichend, wenn dieses nur von demjenigen geschieht, welcher das Ganze übernommen hat.

§. 105. Wenn aber die mehrern Vasallen die Gemeinschaft über obbesagte Frist hinaus fortsetzen: so müssen sie die Lehnserneuerung gemeinschaftlich nachsuchen; und ein Gleiches muß, nach erfolgter Theilung, von demjenigen, welcher das Ganze übernommen hat, geschehen.

§. 106. Die Lehnserneuerung ist in der Regel nothwendig, wenn auch nur die Person des Repräsentanten des Lehnsherrn oder Vasallen geändert wird.

§. 107. In so fern jedoch moralische Personen die Erneuerung ihrer in Besitz habenden Lehne nach dem Ablaufe bestimmter Jahre zu suchen schuldig sind, bedarf es deren nicht, bey einer bloßen Veränderung in der Person des Lehnsträgers.

§. 108. Vielmehr ist es in einem solchen Falle genug, wenn der neue Lehnsträger dem Lehnsherrn bloß angezeigt, und bey demselben legitimirt wird.

§. 109. Daß bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen auch die Agnaten oder Mitbelehnten die Lehne erneuern, ist in der Regel nicht nothwendig.

§. 110. Bey unadlichen Lehnen ist eine Erneuerung bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn in der Regel nicht, sondern nur da nothwendig, wo besondere Gesetze, oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnhofs, solches erfordern.

§. 111. Die Uebernahme eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnhofes entgegen stehen, auch durch einen dazu bestellten Specialbevollmächtigten erfolgen.

§. 112. Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehn, empfangen durch diese die Belehnung,

§. 113. Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig seyn, wenn sie zu diesem Geschäfte gebraucht werden, oder einen Andern dazu bevollmächtigen sollen.

§. 114. Vasallen, welche das zur Ableistung des Lehnseides nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter bereits erreicht haben, können, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehn, die Belehnung selbst übernehmen.

§. 115. Wo, nach der Observanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vasallen selbst bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgesetzt bleiben kann, da muß dennoch von seiner Vormundschaft die Lehen gemuthet, und zur wirklichen Ableistung des Lehnseides Indult gesucht werden.

§. 116. Die Lehnmuthung besteht in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntnisse der Lehnsverbindlichkeit, und in einem Versprechen der zu seiner Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung.

§. 117. Wenn eine Familie einen gemeinschaftlichen Lehnsträger zu haben berechtigt ist: so sind die einzelnen Mitglieder von Lehnmuthungen und Nachsuchung der Belehnung für ihre Person frey.

§. 118. Sie müssen aber ihr Recht an dem Lehne, bey jedesmaliger Veränderung, entweder selbst, oder durch ihren Lehnsträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 119. Geschieht dies nicht: so haben sie zu gewärtigen, daß sie bey vorfallenden gemeinschaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 120. Diese Vorschriften (§. 118.119.) gelten auch von Agnaten und Mitbelehnten, welche von selbst eigener Erneuerung der Lehne frey sind. (§. 109.)

§. 121. In der Regel muß die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und Dreyßig Tagen, nachdem der Fall sich ereignet hat, nachgesucht werden.

§. 122. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vasallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn, bekannt geworden ist.

§. 123. Daß der Vasall den Abgang des innerhalb Landes verstorbenen Lehnsherrn erfahren habe, wird allemal vermuthet.

§. 124. Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vasallen früher erlangten Wissenschaft nicht überführt werden: so läuft die Frist vom Tage der Besitznehmung des Lehns.

§. 125. Der Tag, an welchem die Veränderung sich zugetragen hat, kann niemals in Anrechnung kommen.

§. 126. Bey denen, welche vermöge eines Vertrages zum Besitze des Lehns gelangen, läuft die Frist vom Tage der Vollziehung desselben; bey denen, deren Folgerecht sich auf eine letztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; bey denen, die ein Lehn durch Meistgebot erstehn, vom Tage des publicirten Adjudicationsbescheides; bey Begnadigungen vom Tage der Ausfertigung.

§. 127. Gelangt jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu dessen Vollgültigkeit der Consens des Lehnsherrn nöthig ist: so läuft die Frist erst von dem Dato dieses ertheilten Consenses.

§. 128. Ist vor Ablauf der Frist eine abermalige Veränderung vorgefallen: so wird die Frist von Zeit der letzten Veränderung aufs neue gerechnet.

§. 129. Innerhalb der zur Belehnung gesetzten Frist kann eine Verlängerung derselben gesucht, und darf ohne besonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 130. Bey der ersten Verlängerung bedarf es in der Regel keiner Bescheinigung besondrer Hinderungsursachen.

§. 131. Wird aber eine fernere Verlängerung gesucht: so muß der Vasall erhebliche Gründe dazu anführen und bescheinigen.

§. 132. Unterläßt er dies: so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnhofs verordneten Strafen.

§. 133. Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Frist: so steht dem Vasallen frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß über die Richtigkeit und Erheblichkeit seiner Gründe sich zu berufen.

§. 134. Ist die Lehnsherrlichkeit streitig: so ist es genug, wenn der Vasall sich bey dem Lehnshofe. oder, in Ermangelung dessen, bey demjenigen der streitenden Theile meldet, welcher sich zu der Zeit im Besitze des Rechts befindet.

§. 135. Weiß der Vasall nicht, oder zweifelt er: welcher den Besitz für sich habe; so muß die Anmeldung bey derjenigen Behörde geschehen, welcher die Entscheidung über die streitige Lehnsherrlichkeit zukommt.

§. 136. Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anspruch macht, sein Recht dazu von dem Lehnsherrn bestritten: so läuft die Frist zur Nachsuchung der Investitur von dem Tage, wo das den Streit entscheidende Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 137. Streiten mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge: so muß jeder der Prätendenten die Lehne innerhalb der gehörigen Frist muthen; und es muß ihm darüber, mit

Vorbehalt des Rechts der Uebrigen, ein Muthschein ertheilt werden.

§. 138. Die gehörig nachgesuchte Belehnung ist der Lehnsherr unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 139. Bey Ausfertigung des neuen Lehnbriefs ist der Lehnsherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern nicht befugt.

§. 140. Auch mit Einwilligung des Vasallen kann an dem ursprünglichen Lehnsvetrage und Lehnbriefe, zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten, nichts geändert werden.

§. 141. Wenn Lehnbriefe verschiedenen Inhalts sich finden: so gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vasallen, welcher ihn angenommen hat, und seiner Erben; in so fern nicht erhellet, daß die Annahme unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehnshofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte seiner Rechte geschehen sey.

§. 142. Hingegen kann der, ältern Lehnbriefen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer, zum Nachtheile der Agnaten oder Mitbelehnten nur in so fern gelten, als nachgewiesen werden kann, daß die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblasser Genehmigung vorgenommen worden.

IX. Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen.

1) Von der Lehnstreue.

§. 143. Durch die Belehnung übernimmt der Vasall die Pflicht der Lehnstreue gegen den Obereigenthümer, und die mit dem Besitze des Lehns verbundenen Dienste, oder andern Obliegenheiten.

§. 144. Die besondern Arten der Hülf- und Ehrendienste werden durch den Lehnsvetrage, oder durch die Gesetze und Gewohnheiten des Lehnshofs bestimmt.

§. 145. Der Vasall ist für dergleichen Dienste in der Regel weder Schadloshaltung, noch besondere Belohnung zu fordern berechtigt.

§. 146. Eine vorsätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird *Felonie* genannt.

§. 147. Der Vasall, welcher seinem Lehnsherrn redlich begegnet; sich mit dessen Feinden in Verbindungen zu seinem Nachtheile einläßt, oder ihnen Vorschub thut; den Lehnsherrn selbst, oder dessen Frau, oder die in seinem Hause lebenden Verwandten in auf- und absteigender, oder auch im ersten und zweyten Grade der Seitenlinie, schimpflich behängt; oder sich seiner Lehnspflicht betrüglicher Weise ganz zu entziehen sucht, begeht eine Felonie der ersten Classe.

§. 148. Unter Feindschaft wird hier eine jede auf Kränkung der Person, der Ehre, der Freyheit, oder des Vermögens des Lehnsherrn gerichtete Thätlichkeit verstanden.

§. 149. Handlungen des Vasallen, wodurch derselbe nur die durch Gesetze vorgeschriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn sie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausschlagen, für Felonie niemals geachtet werden.

§. 150. Wer den schuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienste versagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, mit Verschweigung der Lehnseigenschaft, veräußert: der wird einer Felonie der zweyten Classe schuldig.

§. 151. Die Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung, und anderer sowohl damit als mit dem Besitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Classe angesehen.

§. 152. Dahin werden auch die Fehler der zweyten Classe gerechnet, in so fern der Vasall eines bösen Vorsatzes dabey nicht überführt werden kann.

§. 153. Die Felonie der ersten Classe wird in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft. (§. 614, sqq.)

§. 154. Eben dieselbe Strafe folgt, der Regel nach, auch auf eine Felonie der zweyten Classe, wenn der Vasall das nutzbare Eigenthum ursprünglich von dem Lehnsherrn erhalten hat.

§. 155. Hat aber der Vasall das Obereigenthum der Sache ursprünglich dem Lehnsherrn aufgetragen; so wird eine Felonie der zweyten Classe, wo nicht Lehnverträge, oder besondere Gesetze, ein Anderes vorschreiben, nur mit einer Geldstrafe gebüßt.

§. 156. Eine solche Geldstrafe darf, im Mangel näherer Bestimmungen, den Dreyjährigen Ertrag des Lehns nicht übersteigen.

§. 157. Eine Felonie der dritten Classe wird allemal nur mit einer Geldbuße, oder sonst, nach Gewohnheit des Lehnhofs, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 158. Die höchste Geldbuße soll, bey einer Felonie der dritten Classe, den Einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemals übersteigen.

§. 159. Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denselben nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnprästationen von dem Vasallen angenommen hat.

§. 160. Gegen den Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn findet eine Felonie nur in so fern statt, als durch dieselbe Rechte gekränkt werden, welche der Stellvertreter oder Vormund im Namen des Lehnsherrn auszuüben befugt ist.

§. 161. Fehler eines Lehnsträgers können dem Vasallen nicht zugerechnet werden.

§. 162. Der Lehnsträger selbst aber verliert in dem Falle des §. 147. 150. alle Vortheile, die er jetzt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hatte.

§. 163. In dem Falle des §. 151. 152. verliert er nur die Drey- oder Einjährige Belohnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden.

§. 164. Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder seine Gewalt zum Nachtheile der Gesundheit, Freyheit, oder Ehre des Vasallen mißbraucht, oder denselben bey dem Besitze und Genüsse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläßt, wird für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig. (§. 640. sqq.)

§. 165. Wenn der Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn dergleichen Fehler begangen hat, so trifft nur ihn, nach Beschaffenheit desselben, die §. 162.163. verordnete Strafe.

2) Von der Lehnsgerichtsbarkeit.

§. 166. Durch die Belehnung wird der Vasall in allen nicht streitigen Angelegenheiten, welche das Lehn als Lehn betreffen, der Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn und dessen Lehnhofs unterworfen.

§. 167. Zu dieser Lehnsgerichtsbarkeit gehört auch die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormunds.

§. 168. Wie weit der Lehnsherr dabey auf den nächsten Agnaten Rücksicht zu nehmen schuldig sey; worin die Pflichten eines solchen Lehnscurators bestehen; und wie das Verhältniß desselben gegen den ordentlichen Vormund des Vasallen beschaffen sey: ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII. Sect. IX.)

§. 169. In streitigen Angelegenheiten kommt dem Lehnsherrn und dessen Lehnshofe eine Gerichtsbarkeit nur in so fern zu, als er zugleich Landesherr ist; oder ihm diese Gerichtsbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden.

§. 170. Auch in diesem Falle gehören zur Lehngerichtsbarkeit nur Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, welche die aus der Lehnseigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 171. Wenn der Prozeß mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnverbindung gehört, geführt wird; oder wenn derselbe bloß die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenstande hat: so gehört er vor die ordentlichen Gerichte.

§. 172. Wenn also auch ein Gläubiger Lehnsschulden gegen den Lehnbesitzer einklagt: so kann der Lehnhof das Erkenntniß darüber sich in der Regel nicht anmaßen.

§. 173. Vielmehr muß der Lehnsherr, welcher die Jurisdiction in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnverbindung nicht gehörige Personen behauptet, die Landesherrliche Verleihung darüber, oder einen wohlhergebrachten rechtsverjährten Besitz nachweisen.

§. 174. Wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnshofe befindlich ist: so wird vermuthet, daß demselben die Gerichtsbarkeit in allen die Lehnsschulden betreffenden Prozessen, auch wenn Fremde darin mit verwickelt sind, zukomme.

§. 175. Die Lehngerichtsbarkeit in streitigen Fällen ist allemal der Obergerichtsbarkeit des Landesherrn untergeordnet.

§. 176. Auch durch Lehnsreverse, worin der Vasall sich verpflichtet, den Lehnhof als seinen alleinigen Richter anzuerkennen, und bey den Aussprüchen desselben sich zu beruhigen, kann er dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel nicht im Allgemeinen entsagen.

§. 177. Lehngüter, welche wiederum in freye Erbgüter verwandelt werden, fallen der ordentlichen Gerichtsbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim.

3) Von der Veräußerung des Obereigenthums.

§. 178. Der Lehnsherr ist über sein Obereigenthum in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vasallen, zu verfügen berechtigt.

§. 179. Hat aber der Vasall ursprünglich das Obereigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen: so kann demselben ein anderer Lehnsherr wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden.

§. 180. Tritt also in diesem Falle der Lehnsherr sein Obereigenthum, ohne die Einwilligung des Vasallen, einem Andern ab: so ist die Handlung, in Beziehung auf den Vasallen, ohne Kraft.

§. 181. Versagt der veräußernde Lehnsherr dem Vasallen, unter dem Vorwande einer solchen Abtretung des Obereigenthums, seinen Schutz: so entstehen, zum Vorthelle des Vasallen, alle Wirkungen einer von dem Lehnsherrn begangenen Felonie. (§. 164.)

§. 182. In allen Fällen ist der Vasall einen Lehnsherrn niedern Standes, als der bisherige war, wider seinen Willen anzuerkennen nicht schuldig.

§. 183. Die Pflichten und Lasten des Vasallen können durch eine willkürlich unternommene Veränderung in der Person des Lehnsherrn nicht erschwert werden.

§. 184. Der Vasall ist daher, gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu besorgenden Nachtheil, Sicherheitsbestellung zu fordern berechtigt.

§. 185. Der Lehnsherr ist schuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vasallen, wenigstens Sechs Wochen vor deren Vollziehung zur Wahrnehmung seiner Rechte dabey, bekannt zu machen.

§. 186. Wenn das Obereigenthum einem Grundstücke als ein Realrecht anklebt: so geht dasselbe mit dem Grundstücke zugleich auf jeden rechtmäßigen Erwerber des letztern über.

4) Von der Veräußerung des Lehns.

§. 187. Der Vasall ist sein nutzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 188. Ist die Veräußerung mit Verschweigung der Lehnseigenschaft geschehen: so enthält sie eine Felonie der Zwayten, sonst aber der Dritten Classe.

§. 189. Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Veräußerung als eine Felonie bestraft werden: so muß der Veräußerungsvertrag nicht nur geschlossen, sondern auch das Lehn dem fremden Erwerber wirklich übergeben seyn.

§. 190. Ist die Veräußerung schon vor angestellter Klage des Lehnsherrn rückgängig geworden; oder kann der Vasall nachweisen, daß er durch Hindernisse, deren Abwendung oder Uebersteigung nicht in seiner Macht stand, von gehöriger Nachsuchung des Lehnsherrlichen Consenses abgehalten worden: so kann ihm eine Felonie gar nicht zugerechnet werden.

§. 191. Was in Ansehung des gesammten Lehns rechtens ist, gilt auch in Ansehung einzelner Theile oder Stücke desselben.

§. 192. Wenn der Vasall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbziins, Erbpacht, oder sonst zur Cultur aushut: so ist dieses für eine strafbare Veräußerung nicht zu achten.

§. 193. In wie fern aber der Lehnsherr, oder die Agnaten, bey erfolgendem Rückfalle des Lehns, dergleichen Handlungen des Vasallen gelten zu lassen schuldig sind, hängt davon ab: ob die Substanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verschlimmert worden. (§. 9.)

§. 194. Zur Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten bedarf es keiner Einwilligung des Lehnsherrn.

§. 195. Doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle geschmälert werden.

§. 196. Der Vasall ist schuldig, eine solche Abtretung dem Lehnsherrn bekannt zu machen; und begeht, wenn er dieses unterläßt, eine Felonie der Dritten Classe.

§. 197. Die Befugniß, das Lehn zu veräußern, welche einem Vasallen, vermöge besondrer Lehnsgesetze, des Lehnsvertrages, oder Lehnbriefes, oder einer ausdrücklichen Lehnsherrlichen Einwilligung zukommt, darf über den eigentlichen Wortverstand der in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 198. Ist jedoch das Lehn dem Lehnsherrn ursprünglich von dem Vasallen aufgetragen worden: so finden, bey Ausdeutung des im Lehnvertrage oder Lehnbriefe gemachten Vorbehalts der Veräußerung, die allgemeinen Auslegungsregeln, wie bey andern Willenserklärungen, Anwendung.

§. 199. Im zweifelhaften Falle muß, bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnvertrag oder Lehnbrief, auch in Ansehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß das Lehn zu veräußern, eher zum Vorteile des Vasallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden.

§. 200. Hat der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilt: so ist allemal auch das Recht, aber das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 201. Hingegen begreift die gesetzliche Erlaubniß, ein Lehn zu veräußern, die Befugniß, darüber auf den Todesfall zu verfügen noch nicht in sich.

§. 202. Der Consens des Lehnsherrn muß, wenn er verbindliche Kraft haben soll, ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 203. Doch enthält die von dem Lehnsherrn, in dieser Eigenschaft, oder bey seinem Lehnhofe ertheilte Bestätigung eines Vertrages, zugleich die Einwilligung in die darin vorbedungenen(!) Veräußerungen.

§. 204. Eine nachher hinzukommende schriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft.

§. 205. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräußerung des Lehns enthält noch keinen Consens in die Verschuldung desselben.

§. 206. Ueberhaupt verliert durch dergleichen Einwilligung der Lehnsherr nichts, weder an den auf dem Lehne selbst haftenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten.

§. 207. Die Veräußerung muß also, in der Regel, nur an einen solchen Besitzer geschehen, welcher zur Leistung der dem Lehnsherrn schuldigen Pflichten fähig ist.

§. 208. War die Einwilligung ausdrücklich auf einen benannten Erwerber gerichtet: so kann der Lehnsherr diesen nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen.

§. 209. In so fern dem Lehnsherrn, nach dem Lehnsvertrage, oder besondern Gesetzen, ein Vorkaufsrecht zukommt, ist der in die Veräußerung überhaupt ertheilte Consens noch nicht für eine Begebung dieses Rechts zu achten.

5) Von Afterbelehungen.

§. 210. Der Vasall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, sein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

§. 211. Doch ist er schuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn sogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen; und begeht, wenn er dies unterläßt, eine Felonie der dritten Classe.

§. 212. Hat der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt: so wird dadurch in dem bisherigen Verhältnisse zwischen ihm, und seinem unmittelbaren Vasallen, nichts geändert.

§. 213. Der Lehnsherr ist also die Dienste, welche ihm von dem Lehne geleistet werden müssen, von dergleichen ohne seinen Consens bestellten Aftervasallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 214. Vielmehr ist der Aftervasall nur dem Obervasallen, als seinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Diensten und Pflichten verhaftet.

§. 215. Doch kann er die dem Afterlehnsherrn schuldigen Dienste, nach dessen Anweisung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieser sie von ihm annehmen will, zu leisten sich nicht entbrechen.

§. 216. Der Obervasall, welcher eine Afterbelehnung ohne Consens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muß alle Beeinträchtigungen der Oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervasallen geschehen, gleich seinen eignen verantworten.

§. 217. Hat also der Aftervasall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denselben zur Einziehung des Lehns an sich berechtigt: so findet diese Einziehung auch zum Nachtheile des Obervasallen und seiner Leibeslehnserberben auf so lange statt, als noch der Aftervasall, oder Leibeslehnserberben von demselben vorhanden sind.

§. 218. Doch kann der Obervasall die Fehler des Untervasallen gegen den Oberlehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

§. 219. Hat sich der Obervasall, durch eine begangne Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verlustig gemacht: so verliert auch der Aftervasall sein Recht.

§. 220. Eben das findet statt, wenn auch auf andere Art das Lehn von dem Obervasallen an den Oberlehnsherrn sich erledigt.

§. 221. Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt; oder ist das Lehn von der Art, daß es von je her als Aftlerlehn verliehen und besessen worden: so bestimmt im erstern Falle der von dem Ober- und Aftervasallen geschlossene, von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag; so wie im letztern der bey der ersten Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief, das Verhältniß zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen.

§. 222. In beyden Fällen tritt die Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar schuldig gemacht hat.

§. 223. Verliert also der Aftervasall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie sein Recht: so fällt desselbe an den Obervasallen zurück.

§. 224. Hat hingegen der Obervasall sein Recht verwirkt: so kann dieses dem Aftervasallen zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 225. Vielmehr kann, sowohl in diesem, als in jedem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Aftervasall von diesem, so lange er das Lehn nicht wieder vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

§. 226. Wird aber das Lehn von dem Oberlehnsherrn wieder verliehen: so muß der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervasallen anerkennen.

§. 227. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß der Obervasall das Lehn unter den nähmlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Vasallen hinwiederum verliehen habe.

6) Von Verschuldung und Belastung des Lehns.

§. 228. Der Vasall kann die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beschweren, oder sonst belasten.

§. 229. Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehnsschulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.

§. 230. In wie fern das Lehn zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz; zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtsame; zur Abfindung der Ehegattin und Töchter des Vasallen; zur Kriegsrüstung für die Söhne; zur Beerdigung des Vasallen, und Anschaffung der Trauer für seine Familie; zur Berichtigung des rückständig gebliebenen Lehnscanons, Dienstlohns, und andrer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnsherrn, mit Schulden gültig belastet werden könne: bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 231. Nach eben diesen Gesetzen muß auch beurtheilt werden: in wie fern eine solche Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse.

§. 232. Im Mangel näherer Bestimmungen gilt die Regel: daß Lehnsschulden, welche bloß die Person und Familie des Vasallen betreffen, oder zur Tilgung gewisser ihm persönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht sind, vorzüglich aus seinem Allodialvermögen oder Nachlasse, und nur bey dessen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen sind.

§. 233. Auch darüber: welche das Lehn schlechterdings treffende Schulden die Substanz desselben angehn, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müssen, bleiben die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 234. Wo aber diese nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, ist überhaupt, anzunehmen, daß die gesetzlichen Lehnschulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

§. 235. Zu allen durch die Gesetze gebilligten Lehnsschulden kann der Lehnsherr seine ausdrückliche Einwilligung, wenn sie begehrt wird, nicht versagen.

§. 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Substanz des Lehns für solche Schulden, die nach gesetzlicher Bestimmung nur aus den Nutzungen getragen werden sollen, zu willigen.

§. 237. Außer dem Falle gesetzlicher Lehnsschulden, ist der Lehnsherr nicht verbunden, in Verschuldungen oder andere Belastungen des Lehns seinen Consens zu ertheilen.

§. 238. Wenn jedoch der Vasall zu den Kosten einer erheblichen Verbesserung des Lehns, welche die Landesgesetze angeordnet, oder die Gutsbesitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird: so kann er gegen den Lehnsherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

§. 239. Doch kann in einem solchen Falle der Lehnsherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewisse Zeit zu willigen.

§. 240. Der Richter muß also, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung, und dem Verhältnisse der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich bestimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden sey.

§. 241. Wird der Vasall durch Landesherrliche Befehle zu Anstalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbesserung des Lehns selbst, sondern auf Erhaltung oder Beförderung des gemeinen Wohls abzielen: so ist der Lehnsherr in ein zu den diesfälligen Kosten aufzunehmendes Darlehn zu willigen schuldig.

§. 242. Für ein solches Darlehn ist die Substanz des Lehns verhaftet.

§. 243. Wenn eine Schuld bloß durch die Einwilligung des Lehnsherrn die Eigenschaft einer Lehnsschuld erlangt hat: so haftet, wenn nicht ein Andres ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§. 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, daß der Lehnsherr nicht in die Verpfändung der Substanz des Lehns, sondern nur der Früchte desselben gewilligt habe.

§. 245. Gesetzliche Lehnsschulden, welche nur in Ermanglung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen sind, ändern diese ihre Eigenschaft dadurch nicht, daß die Lehnsherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§. 246. Vielmehr wirkt dieser Consens nur so viel, daß der Gläubiger dadurch, so wie bey andern consentirten Schulden, von dem Beweise der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frey wird.

§. 247. Hat aber der Lehnsherr in eine zur Vermehrung oder Verbesserung der Substanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt: so kann der Gläubiger sich schlechterdings an das Lehn halten, und darf sich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemals verweisen lassen.

§. 248. Bey Schulden, welche gesetzlich aus der Substanz des Lehns bezahlt werden müssen, können weder der Gläubiger noch der Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Früchte eingeschränkten Lehnsherrlichen Consens anzunehmen.

§. 249. Eben das findet statt, wenn die Schuld das Lehn schlechterdings angeht, und der Lehnsherr seinen Consens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einschränken wollte.

§. 250. Zur Uebertragung einmal gültig aufgenommener Lehnsschulden an einen neuen Gläubiger, bedarf es in keinem Falle der Lehnsherrlichen Einwilligung.

§. 251. Der Lehnsherrliche Consens darf niemals ausdehnend erklärt werden.

§. 252. Sind in dem Consens gewisse Termine der Abzahlung bestimmt, und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn: so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 253. Hat aber der Gläubiger die in Rückstand gebliebenen Termine zur rechten Zeit, das heißt, wenigstens innerhalb Vier Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgesetzt: so schadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consens bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten Lehnsherrlichen Consens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen; so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilgt, oder beygetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn, sich nicht ferner halten.

§. 255. Auch wenn der Consens auf die Substanz des Lehns, jedoch nur für gewisse Jahre, gegeben ist, erlöscht die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieses Zeitraums.

§. 256. Doch erhält in diesem Falle (§. 255.) der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnsherrn, wenn er, noch innerhalb Vier Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und den Prozeß, so wie die Execution, gehörig fortsetzt.

§. 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnsherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Bestätigung, enthält noch keinen Lehnsherrlichen Consens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnhof ist, oder der Lehnsherr die Confirmation selbst unterschrieben hat.

§. 258. Prozesse des Vasallen, und die darin ergangenen Entscheidungen oder getroffenen Vergleiche sind, so weit sie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für letztern unverbindlich, wenn derselbe dabey nicht zugezogen worden.

§. 259. Alle nachtheilige Folgen des Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bey Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Besitzer in Verhandlungen sich eingelassen hat, nur alsdann, wenn die Lehnseigenschaft des Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt ist.

§. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragnen oder allegirten Urkunden, redlicher Weise gefolgt ist, zu dessen Nachtheile kann der Lehnsherr von seinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vasallen.

§. 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vasallen, über das Lehn zu verfügen, eingeschränkt.

§. 262. Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, frey Verfügungen treffen.

§. 263. Auch den von ihm selbst in die Gesamte Hand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, steht ein Recht des Widerspruchs dagegen nur in so fern zu, als dasselbe durch den mit ihnen von dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnvertrag begründet wird.

§. 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesamtenhand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten: so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnsbesitzer unterworfen.

§. 265. Eben das findet statt, wenn das Lehn schon dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

1) Von den Descendenten des Vasallen.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügungen desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten.

§. 267. Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§. 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert, oder geschmälert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§. 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert: so kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Besitzer zurückfordern;

§. 270. Er muß aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen; sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundsätzen, wie der Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorstehenden Verbindlichkeiten (§. 267-270.) kann der Sohn, welcher einmal seines Vaters Erbe geworden ist, sich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreien.

§. 272. Dagegen ist aber auch ein solcher Sohn an Conventionalstrafen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme solcher Verfügungen (§. 268.) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273. Söhne, welche ihres Vaters Erben gar nicht geworden, sind in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn, durch Verminderung oder Schmälerung der Substanz desselben, von dem Vater getroffenen Verfügungen wider sich gelten zu lassen.

§. 274. Doch ist auch ein solcher Sohn die väterlichen das Lehn nicht angehenden Schulden, so weit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen verpflichtet; und kann sich durch Entsaugung der Allodial-Erbschaft davon nicht losmachen.

§. 275. Es steht ihm vielmehr bloß frey, sich des Lehns und der Allodial-Erbschaft zugleich zu begeben.

§. 276. Alsdann müssen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger so lange verwaltet werden, bis diese befriedigt sind; oder bis die von dem Schuldner abstammende lehnsfähige Nachkommenschaft erloschen ist.

§. 277. Es findet also eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder selbst an den Lehnsherrn, zum Nachtheile der Gläubiger nicht statt.

§. 278. Auch ein vom Vater enterbter Sohn muß, wenn er zum Besitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, so weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 279. Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher seinem Großvater unmittelbar im Lehne folgt, ist die Schulden des Vaters, dessen Erbschaft er entsagt hat, aus dem großväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

§. 280. Testamente, oder andre letztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile seiner Leibes-Lehnserben, oder eines derselben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in seinem übrigen Nachlasse geworden sind.

§. 281. Diese können sich auch gegen solche Verfügungen mit dem Einwände der Rechtswohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 282. Für Leibes-Lehnserben, welche des Vasallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, sind seine letztwilligen Verordnungen über das Lehn unverbindlich.

§. 283. Doch ist ein Vater aus eben den gesetzlichen Gründen, aus welchen er seinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denselben für seine Person von dem Besitze und Genusse des Lehns auszuschließen, und auf den bloßen aus den Einkünften des Lehns ihm zu reichenden Unterhalt einzuschränken.

§. 284. Diese Competenz muß, wenn der Sohn mit dem väterlichen Aussatze sich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm sonst zugefallen seyn würde, bestimmt werden.

§. 285. In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 286. Er kann also bestimmen: welcher unter mehreren zum Naturalbesitze des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten, und seine Brüder abfinden solle.

§. 287. Durch Bestimmung von Uebernehmenspreisen oder Abfindungssummen aber, kann er die Rechte der Leibes-Lehnserben, die nicht zugleich seine Allodial-Erben geworden sind, nicht schmälern.

2) Von andern Agnaten und Mitbelehnten.

a) Rechte derselben überhaupt.

§. 288. Andre Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesitzers Erben nicht geworden, sind keine der von selbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobey sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden.

§. 289. Auch der Lehnherr kann durch seine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 290. Doch können Verfügungen über Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die streitige Verfügung eingetragen wurde, im Hypothekenbuche bereits hatten vermerken lassen.

§. 291. Agnaten und Mitbelehnte also, deren Recht zu der Zeit, da die streitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vornahm, daraus nicht bekannt seyn konnte, sind nicht befugt, auch wenn die Lehnsfolge demnächst auf sie gelangt, von diesem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen.

§. 292. Doch bleibt ihnen, wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 293. Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, bedürfen, zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten, keiner Eintragung desselben.

§. 294. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt auf eine oder die andere Weise herausgehn, müssen sie ihr eignes Recht, bey Vermeidung des §. 291. bestimmten Nachtheils, eintragen lassen.

§. 295. Aber auch solche Agnaten oder Mitbelehnte, welche ihr Recht gegen den Dritten durch die Eintragung sich erhalten haben, können die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbesitzers erst alsdann anfechten, wenn die Succession in das Lehn auf sie gelangt ist.

§. 296. Doch steht ihnen frey, auch noch vorher gegen die Verfügung Protestation einzulegen, und dieselbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbesitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt machen zu lassen.

§. 297. Ist dieses geschehen: so kann der Dritte, bey hiernächst eintretendem Successionsfalle, gegen den protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten, und dessen Leibes-Lehnserven, auf die Rechte eines redlichen Besitzers, von der Zeit an, wo die Succession an sie gediehen ist, keinen Gebrauch machen.

§. 298. Auch steht es dem protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten frey, noch vor erfolgendem Anfall, auf richterliche Untersuchung der bey der widersprochenen Verfügung vorgefallenen Thatsachen, besonders auf Ausmittelung des Zustandes, in welchem das Lehn zur Zeit der Veräußerung sich befunden hat, damit die Verdunkelung dessen verhütet werde, anzutragen.

§. 299. Alsdann finden die Vorschriften der Prozeßordnung von Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse Anwendung.

§. 300. Wenn der fremde Besitzer des Lehns Verschlimmerungen in der Substanz desselben vornimmt: so haben die Agnaten, wenn auch die Succession noch nicht an sie gediehen ist, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken, eben das Recht, welches ihnen gegen den Lehnsbesitzer selbst zukommen würde. (§. 577.)

§. 301. Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher sich hat eintragen lassen, nimmt die Verjährung der Befugniß zur Anfechtung der ohne seine Einwilligung über das Lehn getroffenen nachtheiligen Dispositionen, erst mit dem Tage, da das Lehn sich an ihm erledigt hat, ihren Anfang.

b) insonderheit bey Veräußerungen.

§. 302. Hat also der Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräußert: so kann ein dabey nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen Dreyßig Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Successionsanfall, zurückfordern.

§. 303. Die Rückgabe muß unentgeltlich geschehen; übrigens aber hat der bisherige Inhaber, außer dem Falle des §. 296. die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 304. Das Vorkaufs- und Näherrecht, in so fern selbiges überhaupt statt findet, kann jeder Agnat oder Mitbelehnte, auch wenn er noch nicht ander Succession steht, innerhalb der gesetzmässigen Frist ausüben.

§. 305. Bey Lehngütern, die schon seit mehr als Einer Generation in einer Familie sich befinden, wird vermuthet, daß den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufs- und Näherrecht zukomme.

§. 306. Was vom Vorkaufs- und Näherrechte überhaupt, und bey Familiengütern insonderheit verordnet ist, gilt in der Regel auch bey Lehngütern. (Tit. XX. Sect. III. Th. H. Tit. IV. Sect. IV.)

§. 307. Die Einwilligung in die Veräußerung überhaupt enthält, auch bey Agnaten und Mitbelehnten, noch keine Entsagung des Vorkaufs- und Näher-, wohl aber des Rückforderungsrechts.

§. 308. Agnaten und Mitbelehnte können durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn den Rechten des Lehns Herrn nichts vergeben.

§. 309. Dagegen verpflichtet sie durch diese Einwilligung ihre Abkömmlinge, in so fern dieselben damals entweder noch gar nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt waren; sie mögen in der Folge ihrer consentirenden Väter Erben geworden seyn, oder nicht.

§. 310. Durch den Consens einiger Agnaten oder Mitbelehnten werden, weder die Uebrigen, noch selbst die Descendenten der Consentirenden, welche damals nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, verpflichtet,

c) bey Verschuldungen.

§. 311. In vorstehender Art (§. 308. 309. 310.) müssen also auch Agnaten und Mitbelehnte, so wie deren Leibeslehnserven, die Schulden des Lehnsbesitzers, in welche sie gewilligt haben, wenn sie zum Besitze des Lehns gelangen, anerkennen.

§. 312. Auch wegen Mangels der Lehnsherrlichen Einwilligung können sie sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehn.

§. 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbesitzers muß schriftlich erklärt werden.

§. 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbesitzer ausgestellte Schuldinstrument, ohne weitem Beysatz, mit unterschreibt: so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehnsherrn oder einem andern Interessenten bereits ausgestellten Consensinstrumente bloß beytritt: so ist anzunehmen, daß er nur unter den in diesem Instrumente bestimmten Maaßgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter selbst dem Lehnsbesitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat: so kann von ihm und seinen Leibeslehnserven der Mangel des Consenses nicht vorgeschützt werden; wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber geliehen wäre.

§. 317. Lehnschulden, denen diese Eigenschaft vermöge des Gesetzes zukommt, bedürfen auch keines Consenses der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 230. sqq.)

§. 318. In wie fern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verschuldung des Lehns zu willigen verbunden sind, ist in der Regel nach eben den Grundsätzen, wie bey dem Lehnsherrn, zu beurtheilen. (§. 235-242.)

§. 319. Auch darüber: in wie fern Lehnsschulden die Substanz des Lehns, oder nur die Früchte desselben angehn; so wie wegen der Ausdeutung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, gelten die Vorschriften §. 233. 234. 244. 251-256.

§. 320. Eben so finden bey Beurtheilung der Frage: in wie fern eine Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder erst bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse? gleiche Grundsätze, wie bey dem Lehnsherrn, Anwendung. (§. 231. 232. 243. 245. 246.)

§. 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in seinem Consense dem Gläubiger, bey erfolgendem Successionsanfälle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt versprochen: so kann er denselben auf den Allodialnachlaß des Schuldners nicht verweisen.

§. 322. Ihm selbst aber bleibt, wenn sonst die Schuld so beschaffen ist, daß sie das Lehn nicht hauptsächlich angeht, sein Regreß an diesen Allodialnachlaß vorbehalten.

§. 323. Uebrigens sollen alle Lehnsschulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beygelegt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 324. Besonders gilt dieses bey denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müssen.

§. 325. Auch in Ansehung dererjenigen, die nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen sind, muß der Gläubiger für die Eintragung sorgen.

§. 326. Ist die Eintragung nicht geschehen: so stehen Lehnsschulden, wenn sie gleich, vermöge des Gesetzes, das Lehn oder dessen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder dessen Vorfahren ertheilten Consenses, von demselben anerkannt werden müssen, dennoch allen gehörig eingetragenen auch spätem Lehnsschulden nach.

§. 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräußert wird, sollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnsherrn nicht eingetragen werden.

§. 328. Auch muß der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu solchen Veräußerungen vor der Eintragung erfordern.

§. 329. Eben so muß bey Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläubiger an die Beybringung des Consenses von dem Lehnsherrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§. 330. Wenn jedoch in den beyden letztern Fällen (§. 328. 329.) der die Eintragung Suchende, ohne den Consens beyzubringen, dennoch auf der Eintragung besteht, so muß ihm dieselbe, auf seine Gefahr, zwar bewilligt, der Mangel des Consenses aber in dem Recognitionsscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Von Beytreibung der Lehnsschulden durch Veräußerung der Substanz.

§. 331. Wegen Lehnsschulden, für welche die Substanz des Lehns auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen wohl befugt.

§. 332. Ein Gleiches findet statt, wenn der Lehnsherr und sämtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

§. 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich gültiger Lehnsschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehn stattfinden.

§. 334. Dieses Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bey Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne besondern Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§. 335. Bey Schulden aber, deren Lehnseigenschaft bloß auf der Einwilligung eigener Agnaten oder Mitbelehnten beruht, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten, oder Leibes-Lehnserben von beyden, die nach den obigen Grundsätzen ihre Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

§. 336. Die Ordnung, in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreise, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundsätzen der Concursordnung bestimmt.

§. 337. Ein wegen Lehnsschulden gesetzmässig verkauftes Lehn (§. 331. 332.) behält in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rücksicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§. 338. Hat aber ein Lehnsherr so viel Consense ertheilt, daß durch einen Verkauf des Guts mit der Lehnseigenschaft, die an die Substanz desselben berechnete Gläubiger nicht befriedigt

werden können: so muß er sich gefallen lassen, daß das Gut als freyes Allodium ausgetoten und verkauft werde.

§. 339. In Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten hingegen wird, in jedem Falle, ein wegen Lehnsschulden gesetzmäßig verkauftes Lehn in den Händen des Käufers freyes Eigenthum, und kann von ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§. 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug der vermöge §. 331. 332. aus der Substanz des Lehns zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig: so tritt zwar solches nicht von selbst an die Stelle des verkauften Lehns;

§. 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten oder die Mitbelehnten sind befugt, darauf anzutragen, daß dergleichen Ueberschuß wiederum zu einem Lehngute verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

§. 342. Diese Befugniß kommt ihnen auch alsdann zu, wenn sie einen freywilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben; in so fern nicht dabey ein Anderes verabredet ist.

durch Sequestration der Früchte und Nutzungen.

§. 343. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an die Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns verbleibenden Ueberschusses eben das Recht, wie vorhin an die Einkünfte des Lehns selbst.

§. 344. In allen Fällen, wo bloß die Einkünfte des Lehns zum Besten der Gläubiger in Beschlag oder Sequestration genommen werden, bleiben dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordern habenden Geld- oder Natural-Lehnsabgaben, seine Rechte ungeschmälert.

§. 345. Zu den Lehnsdiensten aber bleibt der Vasall selbst nach wie vor verpflichtet.

§. 346. Doch steht dem Lehnsherrn frey, die Bestellung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§. 347. Diesen muß er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein solcher Lehnsträger kann, außer seiner Schadloshaltung, keine besondere Belohnung fordern.

§. 349. Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns kann der Lehnsherr solchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen gesetzliche Lehnsschulden sind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehnscompetenz.

§. 350. Wenn das Lehn sequestrirt ist: so kann der Vasall von den Gläubigern die Aussetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequestration veranlaßt worden, von dem Besitzer selbst gemacht: so ist sein Competenzgesuch lediglich nach den allgemeinen in der Prozeßordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzsumme, wider den Willen des Gläubigers, Ein Viertel der Lehnseinkünfte in der Regel nicht übersteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieses Viertel dem Schuldner auch den notdürftigsten Unterhalt nicht gewährt: so muß das zu diesem Unterhalte Fehlende aus den sequestrirten Einkünften zugeschossen werden.

§. 354. Ist die Sequestration wegen Schulden eines vorhergehenden Besitzers veranlaßt worden: so kann der gegenwärtige Besitzer, in so fern er sonst, nach den Vorschriften der Prozeßordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt ist, standesmäßigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf diese Competenz, so weit sie nicht zur bloßen Nothdurft gehört, Ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht übersteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden sind, und gleichwohl nach §. 274. dessen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müssen, können von diesen die §. 354. bestimmte Competenz, auch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§. 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen sind solche Söhne, und gegen alle Gläubiger sind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Ansehung der Competenz lediglich nach den Vorschriften §. 352. 353. zu beurtheilen.

XL Lehnssuccession.

§. 358. Zur Lehnssuccession sind nur diejenigen Personen berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden.

1) Unter den Descendenten des ersten Erwerbers.

§. 359. Die ursprüngliche Belehnung erstreckt sich aber in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des ersten Erwerbers.

a) Successionsfähigkeit überhaupt.

§. 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

Von legitimirten und

§. 361. Doch sind diejenigen, welche zwar außer einer solchen Ehe geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Lehnsrechten von der Lehnssuccession nicht ausgeschlossen.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch Landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe geboren sind.

§. 363. Ist die Landesherrliche Dispensation nicht erfolgt: so können solche Kinder zur Succession in adliche Lehne, ohne Unterschied, ob dieselben bey dem Landesherrn selbst, oder bey einem Dritten zu Lehn gehn, niemals gelangen.

§. 364. Durch Landesherrliche Legitimation aber können unehelich geborne Kinder nur mit ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn, und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

adoptirten Kindern.

§. 365. Eben das gilt von solchen Personen, die ein Lehnsbesitzer an Kindesstatt angenommen hat.

§. 366. In beyden Fällen (§. 364. 365.) können dergleichen Kinder durch den Consens der zwey nächsten Agnaten das Recht erlangen, den Namen und das Wappen der Familie zu führen.

§. 367. In Ansehung der Succession aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch seinen Consens nichts vergeben.

§. 368. Wenn also der Fall eintritt, wo ein nicht consentirender Agnat, oder dessen Nachkommen, zur Succession gelangt seyn würden, wenn die Successionsordnung durch die Aufnahme solcher Kinder nicht wäre unterbrochen worden: so muß das Lehn den erstern wirklich eingeräumt werden; und die letztern, so wie ihre Descendenten, müssen denselben weichen.

§. 369. So lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann solchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen, der Besitz des Lehns nicht geweigert werden.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben.

§. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgeleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen. (Th. II. Tit. XI. Abschn. XVIII.)

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch das Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt

§. 372. Hat jedoch dieser innerhalb eines Jahres und Dreyßig Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten: so gelangt sie zur Succession.

§. 373. Eine später erfolgende Entbindung berechtigt den einmal Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem welchem es nach dem Grundsatz des §. 371. angefallen ist, und dessen lehnsfähigen Nachkommen zurückzufordern.

§. 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bey künftigen Successionsfällen, in Beziehung auf den letzten Besitzer zukommen.

Von Wahn- und Blödsinnigen.

§. 375. Wahn- und Blödsinnige werden blos um deswillen von der auf sie gelangten Lehns-Succession in der Regel nicht ausgeschlossen.

§. 376. Es muß aber einem solchen Nachfolger ein Lehns-Curator bestellt, und durch diesen für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten gesorgt werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der Einkünfte verbleibt auch alsdenn dem für den Besitzer bestellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieser den Lehns-Curator zuziehn müsse, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII. §. 1001. 1002.)

§. 379. Andre körperliche Gebrechen schließen von der Lehns-Succession niemals aus; sondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Bestellung eines Lehnsträgers, zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eignen Erfüllung der Besitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird.

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts.

b) Successionsordnung selbst.

§. 380. In der Regel sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. (§. 422. sqq.)

§. 381. In der Lehns-Succession haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte.

§. 382. Enkel und Urenkel treten allemal in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter.

§. 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succession nach Linien, und nicht nach Graden statt.

§. 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer ankommen; so muß dieses durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgesetze bestimmt seyn.

§. 385. Wo solchergestalt das Recht der Erstgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats festgesetzt worden, finden die Vorschriften, wie bey ähnlichen Successionen in Familien-Fideicommissen, Anwendung. (Th. II. Tit. IV. Sect. IV.)

§. 386. Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen einmal bestimmte Successionsordnung kann nur durch förmliche Familienschlüsse, unter Einwilligung des Lehnsherrn, geändert werden.

§. 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem letzten Vasallen zuvörderst seine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§. 388. Hinterläßt der verstorbene Vasall keine lehnsfähige Nachkommen: so sind diejenigen Agnaten zur Lehnssuccession berechtigt, welche mit ihm von Einem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater herkommen.

§. 389. Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schließen diejenigen aus, welche nur zur großväterlichen Linie desselben gehören.

§. 390. Eben so werden diejenigen, welche nur durch den Aelter-Vater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehn, von denjenigen, welche von seinem Großvater abstammen, ausgeschlossen.

§. 391. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben der Linie nach gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien.

§. 392. Es werden daher so viel Portionen gemacht, als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu Einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehn.

§. 393. In den Linien selbst treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eigenem Rechte, an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Besitzer gestorben sind.

§. 394. Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Besitzers erlebt hätte.

§. 395. Bey dieser Lineal-Succession macht es keinen Unterschied: ob das Lehn schon einmal getheilt worden, oder nicht.

§. 396. Wenn also auch eine Linie schon einmal abgefunden worden: so steht doch dieses ihrem Rechte nicht entgegen, sobald sie nach den Gesetzen der Lineal-Succession anderweit zum Lehne berufen wird.

§. 397. Hat aber bey Theilungen ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen ausdrücklich entsagt: so können auch diese, selbst, wenn sie des Entsagenden Erben oder Erbes-Erben nicht geworden sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anspruch machen.

c) In wie fern die aufsteigende Linie zur Succession gelange.

§. 398. Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von seinen Söhnen ab: so fällt dieses Lehn, wenn der Sohn oder lehnsfähige Nachkommen desselben nicht mehr vorhanden sind, an den Vater zurück.

§. 399. Hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten: so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch Einer seiner Söhne, oder deren lehnsfähige Nachkommen übrig sind.

§. 400. Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgange seiner lehnsfähigen Descendenz, wieder in das Lehn, und schließt alle übrigen Agnaten aus.

§. 401. Diejenigen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch die aufsteigende oder Seitenlinie verwandt sind, haben in der Regel kein Successionsrecht in das Lehn.

§. 402. Ist aber das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden: so gelangen zwar, nach Abgang seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, auch andre Agnaten desselben zur Succession;

§. 403. In so fern jedoch nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich das Recht zur Lehnsfolge nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halb-Brüder des ersten Erwerbers, und die von ihnen abstammenden Agnaten.

§. 404. Auch unter solchen Agnaten findet in der Regel die Succession nach Stämmen und Linien statt.

§. 405. Die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, haben also in dem Falle des §. 402. auf das Lehn in der Regel keinen Anspruch.

§. 406. Hat aber der erste Erwerber, zur Zeit der erhaltenen Belehnung, keine Brüder gehabt; oder ist das Gut, noch ehe es die Lehnseigenschaft erhielt, schon ein Stamm- oder Familiengut gewesen, so gelangen in Ermangelung, oder nach dem Abgange der Brüder, und ihrer lehnsfähigen Nachkommen, auch die Ascendenten des ersten Erwerbers, und deren lehnsfähige Nachkommen, zur Succession.

§. 407. Auch in Ansehung dieser Agnaten findet die Linealsuccession statt, dergestalt, daß diejenigen, welche von dem Großvater des ersten Erwerbers abstammen, die Linie des Aelternvaters, und diese die weiter hinaufsteigenden Linien ausschließen.

§. 408. Stirbt in dem Falle des §. 402, der erste Erwerber ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen, und ist alsdann sein Vater noch am Leben: so gelangt dieser zum Besitze des Lehns, und schließt die Brüder des Erwerbers aus.

§. 409. Uebrigens wird, bey der ganzen Lehnssuccession, nach dem Zeitpunkte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession, und in welchem Maaße ein jeder daran Theil nehme.

§. 410. Doch werden diejenigen, welche innerhalb des Dreyhundert-Zweyten Tages nach geschehener Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren worden, dafür, daß sie schon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden gewesen, angenommen.

2) *Succession der Mitbelehnten.*

§. 411. Wo zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten, eine Mitbelehnung oder Investitur mit der Gesammttenhand erforderlich sey, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 412. Wo diese Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur Succession berufen werden.

§. 413. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers; und mit der Formul: nach rechter Sippzahl, belehnt: so folgt nach gänzlicher Erlöschung der lehnsfähigen Descendenz des ersten Erwerbers nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem letzten Vasallen dem Grade nach der nächste ist.

§. 414. Außer diesem Falle hat es, auch in Ansehung der mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, bey den Regeln der Linealsuccession sein Bewenden.

§. 415. Sind die mitbelehnten Personen aus andern Geschlechtern: so haben, wenn nichts Besonderes in dem ursprünglichen Lehnsvertrage oder Lehnsbriefe festgesetzt worden, diejenigen, welche früher zur Gesammttenhand aufgenommen sind, vor den später aufgenommenen den Vorzug.

§. 416. Sind sämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden: so wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, daß sie in derjenigen Ordnung, wie sie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt sind, auf einander folgen.

§. 417. Erhellet aber aus der Fassung des Lehnbriefes, daß die Ordnung, in welcher sie darin hinter einander genannt sind, ihre Folgeordnung in in der Succession nicht bestimmen sollte: so gelangen sie, nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge.

§. 418. In den mitbelehnten Familien selbst geschieht die Succession nach Linien, in Beziehung auf den ersten Erwerber.

§. 419. Ist in der absteigenden Linie des ersten Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere besondere Successionsart, entweder gleich bey Bestellung des Lehns, oder doch in der Folge, vor der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnschaft, eingeführt gewesen: so wird vermuthet, daß eben diese Successionsart auch in den mitbelehnten Familien stattfindet.

§. 420. Mitbelehnte schließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§. 421. Zur Erhaltung des Successionsrechts ist die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch sowie bey Mitbelehnten, als bey Agnaten, zwar ratsam (§. 290. sqq.), aber nicht nothwendig.

3) *Succession in Weiberlehne.*

§. 422. Ist ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, so wird, in Ermangelung andrer durch den Inhalt des ersten Lehnbriefs, oder durch besondere Gesetze des Lehnhofs vorgeschriebener Bestimmungen, angenommen, daß diejenigen, welche von dem ersten Erwerber nur durch Weiber abstammen, erst nach gänzlichem Abgang seiner männlichen Nachkommen zur Succession gelangen.

§. 423. Ein Gleiches findet selbst alsdann statt, wenn der erste Erwerber des Lehns eine Frauensperson gewesen ist.

§. 424. In diesem Falle gilt aber die Vermuthung, daß das Lehn ein Weiberlehn sey; so lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnsurkunden nicht erhellet.

§. 425. Hat bey Weiberlehen der letzte männliche Nachkomme des ersten Erwerbers Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen: so succediren diese nach den Linien, und schließen alle Descendenten weiblichen Geschlechts, selbst ihre Mütter und Großmütter, aus.

§. 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen: so verbleiben seine Töchter des ersten Grades zwar auf Lebenslang im Besitze und Genusse des väterlichen Lehns;

§. 427. Sterben sie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Lehn an die alsdann vorhandnen von dem Ersten Erwerber durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten.

§. 428. Sind deren mehrere, so theilen sie sich in das Lehn nach den Hauptlinien, die sich auf den ersten Erwerber beziehn; und in den Antheil einer jeden Hauptlinie theilen sich hinwiederum die auf einen gemeinschaftlichen Stammvater sich beziehenden Unterlinien; überall nach den Regeln der Linealsuccession,

§. 429. Personen weiblichen Geschlechts, die nur durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammen, gelangen also nicht eher zur Succession, als bis auch keine männliche Descendenten durch Weiber von dem ersten Erwerber mehr vorhanden sind.

§. 430. Wenn übrigens, auch bey getheilten Lehen, weibliche Descendenten des ersten Erwerbers in der einen Linie, durch männliche Nachkommen desselben in einer andern Linie einmal ausgeschlossen worden: so bleiben dieselben ausgeschlossen; selbst, wenn in dieser

andern Linie die männlichen Descendenten durch Männer abgehn; und das ganze Lehn bleibt bey den in dieser Linie durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammenden Nachkommen.

§. 431. In allen Fällen, wo solchergestalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Person aus der weiblichen Descendenz des letzten Vasallen, oder des ersten Erwerbes gediehen ist, schließt in der Folge deren männliche Descendenz die weibliche wiederum aus.

§. 432. Es wird also eine solche Person, durch welche das Lehn auf ein neues Geschlecht gebracht worden, in Ansehung der Succession, als ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Descendenz eben so, wie selbiges von dem ursprünglichen Erwerber bis auf sie verfallen ist.

§. 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Descendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlassen hat, und einer derselben ohne Leibes-Lehnserben verstirbt: so succediren seine vollbürtigen und Halbbrüder Mutter Seite mit gleichem Rechte; und mit Ausschließung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 434. Ist die Descendenz derjenigen Frauensperson, durch welche das Lehn auf ein andres Geschlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen: so fällt das Lehn an die übrigen von dem ersten Erwerber durch Weiber herstammenden Descendenten.

§. 435. Auch unter diesen findet die Linealsuccession mit Anwendung der Grundsätze §. 422. bis 429. statt.

§. 436. So wie nach dieser das Lehn, oder ein Theil desselben, auf ein neues Geschlecht gelangt, werden in Ansehung dieses neuen Geschlechts die Vorschriften des §. 431. 432. 433. wiederum beobachtet.

4) Succession bey Erblehnen.

§. 437. Ist bey einem Lehne die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben: so wird solches ein Erblehn genannt.

§. 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bey einem Erblehne, die Vorschriften der gemeinen Rechte nur in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen statt.

§. 439. Es schließen also auch in solchen Lehnen, bey übrigens gleichem Rechte zur Succession, männliche Verwandten die weiblichen aus.

§. 440. Auch bey Erblehnen hat der Vasall, in Ansehung der Befugniß letztwillig darüber zu verordnen, keine mehrern Rechte, als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§. 441. Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimmungen derselben bleiben sowohl bey eigentlichen, als bey uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seine Leibes- und Lehnserben, noch kein Erblehn an.

§. 443. Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrücke: "für sich und seine rechten Erben, sie seyen genannt wie sie wollen" oder "zu rechtem Erbe oder Erbgute" geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten.

5) Von Anwartschaften.

§. 444. Die bloße Anwartschaft auf ein Lehn bewirkt nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieselbe verliehen hat.

§. 445. Die zugleich ertheilte Eventualbelehnung aber enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird.

§. 446. Gehörte das Obereigenthum zum freyen Vermögen des Verleihenden: so haben die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventualbelehnungen, auch in Ansehung seiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§. 447. Besaß hingegen der Verleihende das Obereigenthum nur als Lehn oder Fideicommiß: so sind dessen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventualbelehnungen nur in eben dem Maaße anzuerkennen verbunden, als sie überhaupt Verfügungen desselben über das Lehn oder Fideicommiß gelten zu lassen schuldig sind.

§. 448. Ist auch von einem solchen Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden bestimmt ist, die Eventualbelehnung jemanden wegen seiner Verdienste um den Staat ertheilt worden: so müssen die Nachfolger des Verleihenden dieselbe in allen Fällen anerkennen.

§. 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehnherr auf ein solches Lehn jemanden, wegen besondrer um die Lehnsherrliche Familie sich erworbener Verdienste, die Anwartschaft oder Eventualbelehnung ertheilt hat.

§. 450. Bey Lehnen, welche ursprünglich von dem ersten Vasallen dem ersten Lehnsherrn aufgetragen worden, muß jeder Nachfolger im Obereigenthume Anwartschaften, welche sein Vorfahr auf das Ansuchen eines Vasallen ertheilt hat, gelten lassen.

§. 451. Hat der Repräsentant einer mit dem Obereigenthume versehenen moralischen Person die Eventualbelehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Beystimmung der Corporation, bey welcher das Obereigenthum beruhet, jemanden verliehen: sokann ein nachfolgender Repräsentant dieselbe nicht aufheben.

§. 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartschaften und Eventualbelehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerst ausgethan hat.

§. 453. Auch der mit Eventualbelehnung versehene Anwärtter steht allen Mitbelehnten, und bey Weiberlehnen, der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach.

§. 454. Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich in der Regel auf die Lehnsfähigen Nachkommen des Anwärtters.

§. 455. Uebrigens aber bestimmt der Anwarthebrief die Rechte seines Inhabers.

§. 456. Dem Lehnsbesitzer muß von jeder ertheilten Anwartschaft und Eventualbelehnung, zur Beobachtung seiner Nothdurft, durch den Lehnsherrn, oder dessen Lehnhof, Nachricht gegeben werden.

§. 457. Doch ist, wenn dieses unterlassen worden, die Unterlassung den Rechten des Anwärtters unschädlich.

§. 458. Unter mehrern Anwärttern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventualbelehnung für sich hat.

§. 459. Sind sie sämmtlich mit Eventualbelehnung versehen; so geht der ältere dem jüngeren vor.

§. 460. Sind sie alle nur mit persönlichen Anwartschaften versehen, so bestimmt die Zeit der Ertheilung derselben den Vorzug.

§. 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung vor einem ältern erhalten: so ist die Sache unter ihnen nach den Vorschriften des Zehnten Titels §. 18-25. zu beurtheilen.

§. 462. Eine bloß allgemeine Anwartschaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn giebt dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein bestimmtes Lehn.

§. 463. Ist aber jemand mit einer Anwartschaft auf das zunächst erledigte Lehn versehen; so hat dieselbe mit einer besondern auf ein bestimmtes Lehn ertheilten Anwartschaft gleiche

Kraft.

§. 464. Ein solcher Anwärter kann also, so lange er noch nicht wirklich versorgt ist, bey jeder entstehenden Vacanz sich melden.

§. 465. Concurrirt er dabey mit andern, die eine besondere Anwartschaft auf dieses Lehn haben, so muß das Vorrecht unter ihnen nach der Vorschrift §. 458-461. bestimmt werden.

§. 466. Anwartschaften und Eventualbelehungen verstehen sich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnsherrn erledigt wird.

§. 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder sonst, nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurück, dergestalt, daß dieser selbiges, unter gewissen Umständen, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des ersten Erwerbers wiederum würde herausgeben müssen: so hat der Anwärter für diese Zwischenzeit nur in so fern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwarthebriefe wirklich beygelegt worden.

§. 468. Ist eine Eventualbelehnung auf eignes Ansuchen, oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesitzers ertheilt worden: so hat ein solcher Belehnter, außer was die Successionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit andern Lehnsagnaten und Gesammthändern.

§. 469. Außer diesem Falle aber kommt dem Eventualbelehnten so wenig, als überhaupt dem Anwärter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§. 470. Seine Zuziehung ist also bey Veräusserungen und Verpfändungen des Lehnnes nicht nothwendig.

§. 471. Vielmehr muß er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet.

§. 472. Selbst wenn das Lehn dem Anwärter indem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft, oder Eventualbelehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn, oder auf Pertinenzstücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§. 473. Dagegen sind die Rechte des Anwärters gegen den Verleihenden, und dessen Erben, nach der Beschaffenheit des Vertrages, welcher bey der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 474. War dieses ein blos wohlthätiger Vertrag: so ist die Sache zwischen ihnen nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 475. Es kann also der Anwärter, selbst wenn er die Eventualbelehnung erhalten hat, von dem verleihenden oder dessen Erben keine Gewährleistung fordern.

§. 476. Lag aber bey der Anwartschaft ein lästiger Vertrag zum Grunde: so ist der Anwärter, wenn er bey eintretendem Falle gar nicht zur Succession gelangen kann, von dem Verleihenden, und dessen Erben, Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 477. Hingegen kann auch ein solcher Anwärter, wegen des Zustandes, in welchem das Lehn sich an den Lehnsherrn erledigt, nur in dem Falle des §. 472. auf Entschädigung gegen den Verleihenden und dessen Erben antragen.

XII. Theilung des Lehns.

§. 478. Mehrere nach vorstehenden Grundsätzen gleich berechnigte Lehnsfolger gelangen in der Regel zum gemeinschaftlichen Besitze und Genusse des Lehns.

§. 479. Können oder wollen dieselben in dieser Gemeinschaft nicht bleiben, und besteht das Lehn aus mehrem Stücken, die an sich als besondere Sachen, ohne daß sie aufhören dieselbe Sache zu seyn, besonders besessen werden können: so muß die Theilung, der Regel nach, so

viel als möglich in Natur erfolgen.

§. 480. Mehrere zu einem Lehne gehörige Güter oder Capitalien müssen also, der Regel nach, in Natur getheilt werden.

§. 481. Außerdem finden Naturaltheilungen bey lehnbaren Grundstücken nur unter Genehmigung des Landesherrn statt.

§. 482. Dieser ist berechtigt, dahin zu sehen, daß Güter und Grundstücke nicht in all zu kleine Theile, zum Schaden des gemeinen Wesens, zertrennt werden.

§. 483. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 484. Kann das Lehn gar nicht getheilt werden; oder sind die Interessenten darüber einig, daß nur Einer von ihnen das Ganze behalten, und die übrigen abfinden solle: so hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteste Abfindung gewährt.

§. 485. Kann nach dieser Vorschrift keine Vereinigung getroffen werden: so muß das Loos entscheiden.

§. 486. Jede Lehnstheilung, sie geschehe in Natur, oder durch Abfindung, setzt eine Vereinigung unter den Interessenten über den Werth des Lehns, oder in deren Ermangelung eine aufgenommene Taxe voraus.

§. 487. In Fällen, wo eine Naturaltheilung unter den Interessenten erfolgt, muß der Werth des Ganzen, und also auch der einzelnen Theile, nach den bey Abschätzungen überhaupt in der Provinz geltenden Grundsätzen bestimmt werden.

§. 488. In Fällen, wo einer der Interessenten das Ganze, gegen Abfindung der übrigen, freywillig übernimmt, hängt die Bestimmung des Uebernehmenspreises lediglich von dem Einverständnisse der Parteyen, und allenfalls von einer unter ihnen anzustellenden Licitation ab.

§. 489. In Fällen aber, wo einer der Theilnehmer, entweder vermöge der bey diesem Lehne eingeführten Successions-Ordnung, oder nach dem Ausfalle des Looses, das Ganze übernehmen muß, wird der Werth nach der vorhandenen Lehnstaxe bestimmt.

§. 490. Ist keine Lehnstaxe vorhanden: so wird der Werth nach den bey der Lehnscurie üblichen Taxationsgrundsätzen angeschlagen.

§. 491. Sind auch keine dergleichen durch Obseryanz bestätigte Taxationsgrundsätze vorhanden: so ist zwar der Werth nach der bey Güterabschätzungen in der Provinz überhaupt geltenden Taxordnung zu bestimmen.

§. 492. Doch müssen dabey, unter mehrern, bey einer Rubrik, für die Provinz oder den Kreis vorgeschriebenen Ertragsätzen und Preisen, zum Vortheile des Uebernehmers allemal die niedrigsten angenommen werden.

§. 493. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist: so muß die Portion der Abgefundenen im Lehne stehen bleiben, und diese müssen sich mit den Zinsen davon begnügen.

§. 494. Geschieht die Uebernehmung freywillig: so gehört die Bestimmung des Zinssatzes zu dem Abkommen unter den Interessenten.

§. 495. Muß aber einer von ihnen das Lehn übernehmen; und es findet auch über den Zinssatz kein gütliches Einverständniß statt: so ist derjenige Satz anzunehmen, nach welchem, bey Festsetzung des Uebernehmenspreises selbst, der Ertrag zu Capital angeschlagen worden.

§. 496. In die Abfindungen, welche im Lehne stehen bleiben, wird nach eben den Regeln, wie in das Lehn selbst, succedirt.

§. 497. Zur Succession in diese Abfindungen ist jedoch weder eine besondere Belehnung, noch eine Erneuerung der Lehne, auch in Fällen, wo sie sonst in Ansehung des Lehns selbst

erfordert wird, nothwendig.

§. 498. So weit aber außer den auf das Lehn selbst eingetragenen Agnaten, oder Mitbelehnten, noch andre, welche auf die Abfindung ein besonderes Successionsrecht haben, vorhanden sind, finden, wegen der Verbindlichkeit der letztern, sich eintragen zu lassen, die Vorschriften §. 290. sqq. Anwendung.

§. 499. Sind den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden: so hat das Gezahlte, im Mangel besondrer Verabredungen, nicht die Lehnseigenschaft; sondern wird das freye Eigenthum der Empfänger.

§. 500. Wegen der auch solchen Abgefundenen auf das Lehn selbst verbleibenden Agnations- und Mitbelehnschafts-Rechte, hat es bey den Vorschriften §. 396. 397. sein Bewenden.

§. 501. Hat der abfindende Lehnsbesitzer zu solchem Behufe Schulden auf das Lehn gemacht: so müssen die Abgefundenen und deren Descendenten, wenn sie in der Folge zur Succession im Lehne selbst gelangen, diese Schulden anerkennen; auch wenn sie darein nicht ausdrücklich gewilligt haben.

§. 502. Ist unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen herauszuzahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen: so haben dergleichen Posten, unter den theilenden Linien, die Eigenschaft eines Fideicommisses.

§. 503. Der Lehnherr aber kann darauf nur in so fern Anspruch machen, als ihm dieselben zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; und die zu andern Linien gehörigen Agnaten nur in so fern, als sie in die Mitbelehnenschaft dazu aufgenommen worden.

§. 504. Hat jedoch der Lehnherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalls noch ungetilgten Schulden gewilligt: so fallen ihm, nach Abgang der theilenden Linien, die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen anheim.

§. 505. Eben das gilt von Agnaten oder Mitbelehnten andrer Linien, welche in die Verschuldung des Lehns, zum Behuf der Abfindung gewilligt haben.

XIII. Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben.

1) Ueberhaupt.

§. 506. Die Succession in das Lehn geht mit dem Augenblicke, wo der bisherige Besitzer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§. 507. Diesem müssen die Erben des letzten Besitzers das Lehn so ausantworten, wie dasselbe von dem ersten Erwerber auf ihren Erblasser gediehen ist.

§. 508. In der Regel gelten bey der Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger, und den Erben des letzten Besitzers, eben die bey Auseinandersetzungen zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer vorgeschriebnen Grundsätze. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 509. Ausnahmen davon müssen entweder durch ausdrückliche Gesetze, oder durch das Verhältniß des Lehnsfolgers, welcher nur ein nutzbares, durch die Rechte des Lehnherrn und der Agnaten eingeschränktes Eigenthum überkommt, bestimmt seyn.

2) Wegen der Nutzungen.

§. 510. Wegen der Nutzungen des letzten Jahres gelten durchgehends die bey dem Nießbrauche ertheilten Vorschriften.

3) Wegen des Inventarii.

§. 511. Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beylasses muß das Lehnsinventarium zum Grunde gelegt werden.

§. 512. Sind in einer Rubrik dieses Inventarii mehrere Stücke derselben Art, als der Lehnsfolger zu fordern hat, vorhanden: so sind die nächsten nach der besten zum Lehnsinventario zu rechnen.

§. 513. Sind überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehnsinventarium besagt: so gehören dieselben den Allodialerben; in so fern sie nicht von dem Erblasser, oder einem der vorhergehenden Besitzer dem Lehnsinventario ausdrücklich zugeschlagen worden.

§. 514. Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsherrn und den Erben des letzten Vasallen: so finden auch, wegen eines gegen das ursprüngliche Lehns-Inventarium vorhandenen Ueberschusses, die Vorschriften §. 27-30. Anwendung.

§. 515. Ist kein Lehnsinventarium vorhanden, und es erhellet auch nicht, daß bey der ersten Bestellung des Lehns dergleichen mit übergeben worden: so kann der Lehnsfolger kein Inventarium fordern.

§. 516. Erhellet zwar so viel, daß bey dem Lehne ursprünglich ein Inventarium vorhanden gewesen; es kann aber nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe: so muß der Lehnsfolger mit den zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirtschaftung erforderlichen Stücken sich begnügen.

§. 517. Es gilt also, im Mangel eines schriftlichen Lehnsinventarii, von allen vorhandenen zur Bewirthschaftung des Gutes nicht notwendigen Beylaßstücken, im zweifelhaften Falle die Vermuthung, daß sie zum Allodio gehören.

§. 518. Fehlt etwas an den Beylaßstücken, welche die Allodialerben dem Lehnsfolger gewähren sollen: so muß dasselbe aus dem übrigen Nachlasse ergänzt werden.

§. 519. Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Güte, wie sie gewöhnlich bey dergleichen Hauptsachen angetroffen werden, zu richten.

§. 520. Kann der Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse nicht beygetrieben werden: so ist der Lehnsfolger schuldig, dem Lehnsherrn, und den beyden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten davon Anzeige zu machen.

§. 521. Mit deren Zuziehung muß gerichtlich festgesetzt werden, binnen welcher Zeit der neue Lehnsbesitzer das Inventarium aus den Nutzungen zu ergänzen schuldig, oder dazu ein aus diesen Nutzungen terminlich zurück zu zahlendes Darlehn aufzunehmen berechtigt sey.

§. 522. Dem Lehnsfolger kann in dergleichen Fällen niemals angemuthet werden, mehr als den Zehnten Theil der Lehnseinkünfte zur Ergänzung des Inventarii, oder Abstoßung eines dazu aufgenommenen Darlehnes, jährlich zu verwenden.

§. 523. Ist aber diese jährliche Summe einmal bestimmt worden: so muß es dabey, auch wenn in ein oder andrem Jahre ein Ausfall an den Nutzungen sich ereignet, sein Bewenden haben.

§. 524. Hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung nach vorstehenden Anweisungen (§. 521. 522. 523.) binnen Jahresfrist nach beendigtem Concurs über den Nachlaß des vorigen Besitzers, nachzusuchen verabsäumt: so können hiernächst dessen Erben gegen die Gewähr des vollständigen Inventarii

an den weitem Lehnsfolger, sich mit dem Einwände, daß ihr Erblasser dasselbe von seinem Vorfahren nicht vollständig erhalten habe, keinesweges schützen.

§. 525. Haben in dem letzten Jahre, vor dem Ableben des vorigen Besitzers, solche Unglücksfälle am Inventario sich ereignet, welche denselben zur Aufnehmung einer gesetzlichen Lehnsschuld berechtigt hätten; und hat derselbe von dieser Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht: so sind die Allodialerben dem Lehnsfolger wegen eines solchen Mangels am Inventario nicht verantwortlich.

§. 526. Vielmehr finden in diesem Falle die Vorschriften §. 520-524. Anwendung.

4) *Wegen der Meliorationen.*

§. 527. Hat der Besitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenzstücke verbessert, und seine Absicht, dieselben dem Lehne für beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt: so können die Erben keine Vergütung fordern.

§. 528. Doch muß dergleichen Erklärung, wenn das Lehn in Grundstücken besteht, auf den Antrag des Erwerbenden im Hypothekenbuche vermerkt seyn; und ist, wenn die Eintragung ermangelt, für die Erben unverbindlich.

§. 529. Ist aber das neu erworbene Pertinenzstück so beschaffen, daß es nicht als eine für sich bestehende Sache, sondern nur mit einem andern Gute zugleich benutzt werden kann: so bedarf es, zu dessen Einverleibung, weder einer ausdrücklichen Erklärung noch Eintragung.

§. 530. Ist die Erwerbung unentgeltlich geschehen. so können die Allodialerben von dem Lehnsfolger keine Vergütung fordern; wenn der Erblasser ihnen dieselbe nicht ausdrücklich und schriftlich vorbehalten hat.

§. 531. Auch darf, wenn ein solcher Vorbehalt wirklich geschehen ist, der Lehnsfolger dennoch nur den wahren nach einer Taxe zu bestimmenden Werth vergüten.

§. 532. Zu eben dieser Vergütung ist er gehalten, wenn der verstorbene Lehnsbesitzer das untrennbare Pertinenzstück (§. 529.) durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erworben hat.

§. 533. In beyden Fällen muß nur auf den gemeinen landüblichen Werth, nicht aber auf den außerordentlichen, welchen das Pertinenzstück wegen seiner Verbindung mit dem Hauptgute gewähret, Rücksicht genommen werden.

§. 534. Ist auf vorstehende Art keine Einverleibung erfolgt, so steht es in der Wahl des Lehnsfolgers, ob er dergleichen Pertinenzstücke bey dem Lehne behalten, oder den Erben die Zurücknahme desselben gestatten.

§. 535. Will der Lehnsfolger das Pertinenzstück bey dem Lehne behalten, und kann er sich mit den Erben über den Preis nicht vereinigen: so muß die Uebernehmung nach einer gerichtlichen Taxe erfolgen.

§. 536. Doch muß auch alsdann das Pertinenzstück nur als eine für sich bestehende Sache, und nicht nach seiner Verbindung mit dem Hauptgute, abgeschätzt werden.

§. 537. Eine solche gerichtliche Taxe ist allemal nothwendig, wenn der neue Lehnsbesitzer zugleich an der Allodialerbschaft des vorigen Theil nimmt.

§. 538. Ist solchergestalt ein dergleichen Pertinenzstück einmal zum Lehne geschlagen worden: so wird es auch in der Folge dabey, und jeder nachherige Lehnsuccessor muß dasselbe mit dem Lehne zugleich, gegen die bestimmte Vergütung an die Erben seines Vorfahren übernehmen.

§. 539. Dies dauert so lange, bis das Pertinenzstück auf die §. 527. 528. beschriebene Art dem Lehne völlig einverleibt worden.

§. 540. Was der Erblasser für wieder herbeygebrachte Lehnspertinenzien bezahlt hat, muß seinen Erben allemal erstattet werden; wenn der verstorbene Vasall, und der Lehnsfolger, von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hatte, gemeinschaftlich abstammen.

§. 541. Ist ein ehemals gültig veräußertes Pertinenzstück wieder herbeygebracht worden: so findet, wegen einer deshalb den Allodialerben zukommenden Vergütung, eben das statt, was wegen neu erworbener Pertinenzstücke verordnet ist.

§. 542. Bey Auseinandersetzungen mit dem Lehns Herrn bleibt es auch wegen der zugeschlagenen Pertinenzstücke bey den Vorschriften §. 27-30.

§. 543. Andere Verbesserungen des Lehns darf der Lehnsfolger den Erben des vorigen Besitzers in der Regel nicht vergüten.

§. 544. Haben jedoch, zur Vergütung der von dem Vasallen unternommenen Meliorationen, die damaligen zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten sich verpflichtet: so können die Allodialerben diese Vergütung fordern; wenn gleich andere als die Consentirenden, oder deren Descendenten, zur Succession wirklich gelangen.

§. 545. Was für Agnaten oder Mitbelehnte dabey zuzuziehen sind, ist nach den wegen Verschuldung der Fideicommissse vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen. (Th. II. Tit. IV. Sect. III.)

§. 546. Soll die Vergütungsverbindlichkeit auch dem Lehnsherrn, bey entstehendem Erledigungsfalle, obliegen: so muß auch dieser zugezogen werden.

§. 547. Auch müssen die Interessenten über gewisse Termine sich einigen, in welchen, nach Verhältniß des von dem jedesmaligen Besitzer aus der Verbesserung zu ziehenden Vortheils, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöschen solle.

§. 548. Die Regulirung der Sache muß, wenn daraus die §. 544. bestimmte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entstehen soll, gerichtlich geschehen.

§. 549. Können die Interessenten sich über diese Bestimmungen in Güte nicht vereinigen: so müssen dieselben durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden.

§. 550. Dabey finden eben die Grundsätze statt, welche für den Fall, wenn der Vasall zur Bestreitung der Kosten einer durch Landesgesetze angeordneten Verbesserung ein Darlehn aufnehmen will, §. 238. 239. 240. vorgeschrieben worden.

§. 551. Die Agnaten oder Mitbelehnte, welche solchergestalt in eine vorzunehmende Verbesserung willigen, sind berechtigt, darauf anzutragen, daß ihnen bey deren Ausführung eine Mitaufsicht zugestanden, oder nach Vollendung derselben, Ausweis darüber ertheilt werde.

§. 552. Hat der Lehnsbesitzer diese Vorschriften (§. 544-551.) nicht beobachtet: so sind nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnte, welche sich zur künftigen Vergütung verpflichtet haben, für sich und ihre Leibes-Lehnserben dazu verbunden.

§. 553. Ist in einem solchen Falle die Vergütung der Verbesserungskosten nur überhaupt, und ohne weitere hinlängliche Bestimmung versprochen worden: so finden, wegen Ausmittlung der zu vergütenden Summe, eben die Grundsätze statt, die in dem Falle vorgeschrieben sind, wenn der redliche Besitzer Verbesserungskosten von dem Eigenthümer fordert. (Tit. VII. §. 204. sqq.)

5) Wegen der Verschlimmerungen.

§. 554. Hat der letzte Besitzer das Lehn durch Veräußerung unbeweglicher Pertinenzstücke verschlimmert: so hat es bey der dem Lehnsfolger zustehenden Befugniß, dieselben von dem dritten Besitzer zurückzufordern, sein Bewenden; und der Allodialnachlaß bleibt letzterem zu seiner Schadloshaltung verhaftet.

§. 555. Ist der dritte Besitzer wegen seiner Entschädigung an den Lehnsfolger, als einen Nachkommen des Veräußerers, sich zu halten berechtigt (§. 268-271.), so tritt dieser bey dem Allodialnachlasse als Gläubiger an seine Stelle.

§. 556. Hat der verstorbene Lehnsbesitzer die Gebäude, durch Vernachlässigung der wirtschaftlich zu machenden Reparaturen, in Verfall gerathen lassen, so müssen die Ausbesserungskosten, nach dem Anschlage der Sachverständigen, aus dem Allodialnachlasse getragen werden.

§. 557. Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmaligen Lehnsbesitzer obliegt, im Lehnsinventario verzeichnet: so erstreckt sich die im §. 556. bestimmte Verbindlichkeit der Allodialerben auf alle diese Gebäude, und auf die Wiederherstellung derselben in einen solchen Stand, wie sie nach diesem Inventario beschaffen seyn sollen.

§. 558. Sind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet: so dürfen die Allodialerben nur die Wiederherstellung solcher Gebäude übernehmen, die zur ordentlichen Wohnung des Besitzers bestimmt, und zum gehörigen Betriebe der Gutswirtschaft erforderlich sind.

§. 559. Auch dürfen in diesem Falle die Wiederherstellungskosten nur so angeschlagen werden, wie es der wirtschaftliche Bedarf eines solchen Guts erfordert.

§. 560. Wegen der durch Unglücksfälle oder Alter, ohne grobes oder mäßiges Versehen des letzten Besitzers, ruinirten Gebäude, sind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung gehalten.

§. 561. Hat aber der Erblasser dergleichen nothwendige Wohn- oder Wirtschaftsgebäude länger als Ein Jahr liegen lassen, ohne zu deren Wiederherstellung die nöthigen Anstalten zu treffen: so müssen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu leisten.

§. 562. Um diesen Beytrag, wenn ein gütliches Einverständniß darüber nicht statt findet, näher zu bestimmen, muß der ganze Betrag der Wiederherstellungskosten ausgemittelt, und sodann nach den unten §. 585. sqq. folgenden Regeln beurtheilt werden: wie viel der Erblasser, wenn er nach Ablauf Eines Jahres ein so hohes Darlehn zur Wiederherstellung aufgenommen und verwendet hätte, darauf, während der nachherigen Zeit seines Besitzes, aus den Lehnseinkünften hätte zurückzahlen müssen.

§. 563. Außer dem, was vorstehend wegen der Pertinenzstücke und Gebäude verordnet ist, kann den Allodialerben für andere aus vernachlässigter Cultur, oder sonstiger unwirtschaftlicher Benutzung, angeblich entstandenen Verringerungen kein Ersatz abgefordert werden.

§. 564. Wenn jedoch die Waldungen, gegen die Regeln der Forstwirtschaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet worden, daß daraus eine Verminderung auf geraume Zeit, und wenigstens Zwanzig Jahre hinaus, an dem Ertrage des Lehns entstanden ist: so muß der Allodialnachlaß dafür Schadloshaltung leisten.

§. 565. Diese Schadloshaltung besteht darin, daß nach der Wahl des Lehnsfolgers, entweder der Werth des von dem Verstorbenen unwirtschaftlich verkauften Holzes, nach der Abschätzung der Sachverständigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirtschaftlichen Verkauf gezogenen Geldes, dem Lehne aus dem Allodialnachlasse vergütet werden muß.

§. 566. Dies Vergütungscapital muß dem Lehne zugeschlagen, und als ein Geldlehn belegt werden.

§. 567. Dergleichen Geldlehn verfällt auf alle Agnaten und Mitbelehnten, nach eben der Ordnung, wie dieselben zur Succession in dem Hauptlehne gelangen.

§. 568. In Ansehung des Lehnsherrn aber, erlangt ein solches dem Lehne zugeschlagenes Capital die Lehnseigenschaft nur unter den §. 30. bestimmten Umständen.

§. 569. Wenn außerdem das Hauptlehn an den Lehnsherrn sich erledigt: so verbleibt das zugeschlagene Capital dem Allodialnachlasse des letzten Besitzers aus der zum Lehne berechtigt gewesenen Familie.

§. 570. Doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüstung an der Substanz des Lehns entstandne Deterioration noch nicht wieder hergestellt ist, den Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse fordern.

§. 571. Was von Waldungen verordnet ist, gilt auch bey andern Rubriken, durch deren Verwüstung der Ertrag des Lehns eine solche dauernde Verminderung erlitten hat.

§. 572. Ein Gleiches findet statt, wenn wegen vernachlässigter Unterhaltung der Dämme, und andrer Wasserbaue, eine fortwährende Deterioration durch Ueberschwemmungen oder Versandungen entstanden ist.

§. 573. Von dem in beyden Fällen (§. 571. 572.) nach der Abschätzung der Sachverständigen, auszumittelnden Entschädigungs-Capitale, muß der Werth des Grundes und Bodens, so wie desjenigen, was nach der Deterioration etwa an die Stelle der verwüsteten Rubrik getreten ist, abgezogen werden.

§. 574. Ueberhaupt muß bey allen solchen Abschätzungen von Lehnsverringerungen niemals auf den höchsten, sondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rücksicht genommen werden.

§. 575. In allen Fällen, wo der Allodialerbe für eine durch die Schuld des Erblassers entstandene Lehnsverringerung haften muß, kann er die von dem Erblasser gemachten und noch vorhandenen Meliorationen, wenn er auch sonst dafür nach obigen Grundsätzen (§. 543. sqq.) keine Vergütung fordern könnte, auf den zu ersetzenden Betrag compensiren.

§. 576. Hat der Lehnsfolger über die Meliorations- und Deteriorations-Ansprüche, unter Zuziehung des Lehns Herrn und des alsdann an der Succession stehenden Agnaten, sich mit dem Landerben verglichen: so müssen alle nachherige Lehnsbesitzer diesen Vergleich anerkennen.

§. 577. Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbesitzer durch unwirtschaftliche Benutzung das Lehn verringert, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken, der jedesmalige nächste Lehnsfolger eben die Rechte, wie der Eigenthümer gegen den Nießbraucher. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 578. Steht der nächste Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Besitzers: so kommt diese Befugniß dem nächsten nach ihm zu.

§. 579. Unter mehrern gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für sich allein, und ohne Beytritt der übrigen, sich dieses Rechts bedienen.

6) *Wegen der Schulden.*

§. 580. Bey Absonderung der Schulden, welche nur den Allodialnachlaß des letzten Besitzers angehn, von denjenigen, welche aus dem Lehne entweder hauptsächlich, oder bey unzureichendem Allodialvermögen, bezahlt werden müssen, finden die Vorschriften §. 228. sqq. und §. 311. sqq. Anwendung.

§. 581. So weit der verstorbene Lehnsbesitzer das Lehn von den Schulden zu befreyen verbunden war, so weit kann, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, der Lehnsfolger, welcher diese Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muß, aus dem Allodialnachlasse Vergütung fordern.

§. 582. Wenn also zu Bezahlung einer Lehnsschuld Termine regulirt waren: so ist die Allodialmasse den Lehnsfolger, in so weit als derselbe Termine aus der Besitzzeit des Erblassers übernehmen muß, dafür schadlos zu halten verbunden.

§. 583. Von Schulden, welche die Substanz des Lehns angehn, und zu deren Rückzahlung keine Termine bestimmt sind, ist ein Lehnsbesitzer das Lehn zu befreyen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 584. Es kann also seinen Allodialerben bloß deswegen, weil er solche Schulden nicht bezahlt hat, keine Vergütung abgefordert werden.

§. 585. Dagegen hat jeder Lehnsbesitzer die Pflicht, solche Lehnsschulden, die nur die Einkünfte des Lehns betreffen, wenn gleich zu deren Abstoßung keine Termine ausdrücklich festgesetzt sind, aus den Nutzungen des Lehns nach und nach, so weit es möglich ist, zu berichtigen, und das Lehn davon zu befreien.

§. 586. Dazu ist er, wenn keine anderweitige Bestimmungen vorhanden sind, den Vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns anzuwenden verbunden.

§. 587. So weit also die Allodialerben nicht nachweisen können, daß der Erblasser dieser seiner Verbindlichkeit nachgekommen sey; so weit müssen sie dem Lehnsfolger, der diese unbezahlt gebliebenen Schulden gegen die Gläubiger übernehmen, und aus den Einkünften vertreten muß, Vergütung leisten.

§. 588. Wenn bestimmt werden soll: wie viel das Quantum betrage, welches der verstorbene Lehnsbesitzer, nach diesen Grundsätzen, zur Abstoßung von Lehnsschulden anwenden sollen: so muß der Ertrag des Lehns während seiner Besitzzeit aus den Rechnungen, und wenn diese nicht vorhanden sind, nach den erhobenen Pachtgeldern, oder nach einem wirthschaftlichen Ertragsanschlage, ausgemittelt werden.

§. 589. Von diesem Ertrage müssen nicht nur alle Wirthschaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Lehns treffenden Capitalien, abgezogen werden.

§. 590. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehnsbesitzer, als reiner Ertrag, zu seiner freyen Disposition übrig geblieben ist, macht der Vierte Theil dasjenige Quantum aus, was er zu Schuldenabzahlung hätte verwenden sollen.

§. 591. Auf dieses Quantum müssen, zu seinem und seiner Allodialerben Gunsten, diejenigen Zahlungen, die er auf solche Schulden, wozu Termine bestimmt sind, wirklich geleistet hat, oder welche die Allodialmasse auf den Grund des §. 582. dem Lehnsfolger schon vergüten muß, angerechnet werden.

§. 592. Hat ein Lehnsbesitzer mehrere Schulden bezahlt, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu bezahlen verbunden war: so können dennoch seine Allodialerben deshalb keine Vergütung von dem Lehnsfolger fordern.

§. 593. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Erblasser von Lehnsschulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, solche Termine, die in die Besitzzeit des Nachfolgers treffen, zum voraus bezahlt hat;

§. 594. Ferner, wenn er Schulden, welche die Substanz angehn, bezahlt, und dabey ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, daß er seinen Erben den Ersatz aus dem Lehne vorbehalte;

§. 595. Ferner, wenn er solche die Substanz angehende im Hypothekenbuche eingetragene Schulden bezahlt hat, ohne die Löschung derselben nachzusuchen, oder doch seinen Willen, daß er die Löschung suchen wolle, deutlich zu äußern.

§. 596. Hat der Erblasser eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn anging, ungeachtet weder er selbst, noch seine Vorfahren, in diese Schuld gewilligt hatten: so können seine Erben Ersatz dafür von demjenigen Lehnsfolger fordern, für welchen diese Schuld aus seiner eignen oder seiner Vorältern Einwilligung verbindlich war.

§. 597. In allen diesen Fällen (§. 593-596.) treten die Erben an die Stelle und in die Rechte des von ihrem Erblasser bezahlten Gläubigers.

§. 598. Doch können sie nur das von dem Erblasser bezahlte Capital, nebst dem von seinem Ableben an ferner fortlaufenden Zinsen, niemals aber diejenigen Zinsen, die der Erblasser entrichtet hat, zurückfordern.

§. 599. Wegen alles dessen, was der Lehnsfolger aus dem Allodialnachlasse zu fordern hat, gebührt demselben ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 600. Dagegen haben die Allodialerben, wegen der Forderungen an das Lehn, kein Zurückbehaltungsrecht.

§. 601. Es steht ihnen aber frey, ihre Ansprüche so lange, bis dieselben näher erörtert, und wegen deren Abfindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; oder bis zu deren Berichtigung auf gerichtliche Verwaltung des Lehns anzutragen.

XIV. Veränderung und Einschränkung der Lehnseigenschaft.

§. 602. Die Lehnseigenschaft eines Dinges kann, mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, von einer Sache auf die andere übertragen werden.

§. 603. Was in die Stelle des ersten Lehns tritt, erhält in Ansehung der Rechte der Interessenten, eben die Eigenschaft, welche das vorige gehabt hat.

§. 604. Soll aber die neue Sache die Lehnseigenschaft auch in Ansehung jedes andern erhalten: so muß diese Eigenschaft, wenn es ein unbewegliches Gut ist, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Von Lehnsstämmen.

§. 605. Die Interessenten bey einem Lehne können, mit gemeinschaftlicher Bewilligung, die Lehnseigenschaft desselben auf einen gewissen Theil einschränken.

§. 606. Doch gilt von dergleichen Einschränkungen eben das, was von Verfügungen über das Lehn überhaupt verordnet ist. (§. 262. sqq.)

§. 607. Ist unter den Interessenten in einem schon vorhandenen Lehne ein Lehnstamm festgesetzt worden: so wird dadurch die Lehnseigenschaft des ganzen Gutes im zweifelhaften Falle nicht verändert.

§. 608. Vielmehr erhält dadurch der Besitzer nur die Befugniß, das Lehn auf den, den festgesetzten Lehnstamm übersteigenden Theil seines Werths, auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten, gültig zu verschulden.

§. 609. Hat er von dieser Befugniß bey seiner Lebenszeit keinen Gebrauch gemacht: so haben seine Allodialerben auf diesen Ueberschuß des Lehnswerths keinen Anspruch.

§. 610. Ist aber bey Festsetzung des Lehnsstammes ausdrücklich verabredet worden, daß nur das bestimmte Quantum Lehn seyn solle: so erlangt das Gut selbst, in Ansehung der contrahirenden Interessenten, die Eigenschaft eines freyen Eigenthums, und der Lehnstamm selbst ist als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 73. sqq.)

§. 611. Ist mit den bey Theilungen, oder sonst, aus einem Lehne herausgezahlten Geldern ein anderes Gut angeschafft, und das herausgezahlte Quantum darauf als ein Lehnstamm eingetragen worden: so behält, im zweifelhaften Falle, das neue Gut selbst die Eigenschaft eines freyen Eigenthums. (§. 340-343. 502- 505.)

§. 612. Der darauf versicherte Lehnstamm hingegen hat die Eigenschaft eines Geldlehnes.

§. 613. In einen solchen Lehnstamm wird also in der Regel eben so succedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem er herausgezahlt worden. (§. 502-506.)

XV. Verlust des Lehns durch Felonie.

§. 614. In welchen Fällen der Vasall durch Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirke, ist oben bestimmt. (§. 153. sqq.)

§. 615. Durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt der Vasall das Lehn für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen.

§. 616. Durch eine Felonie der zweyten Classe, selbst wenn sie an sich mit dem Verluste des Lehnes zu strafen wäre, verwirkt der Vasall dasselbe nur für seine Person; nicht aber für seine Nachkommen, welche sich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben.

§. 617. Vielmehr müssen diesen für die Zwischenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn besitzt und genießt, Alimente daraus, in Ermangelung eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden.

§. 618. Die Agnaten oder Mitbelehnten werden durch eine von den Vasallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie, ihres Rechts an das Lehn in keinem Falle verlustig.

§. 619. Sobald also die Succession an einen Lehnsfolger gelangt, welcher die Strafe der Felonie des Vasallen nach obigen Grundsätzen mit zu tragen nicht schuldig ist, muß der Lehnsherr demselben das eingezogene Lehn zurückgeben.

§. 620. So lange der Lehnsherr das Lehn solchergestalt in Besitz hat, muß er davon alle gesetzmäßigen, oder mit seiner Einwilligung darauf gelegten Lasten und Verbindlichkeiten eben so tragen, wie jeder andre Lehnsbesitzer.

§. 621. Hat der Käufer eines Lehns sich desselben vor völlig geleisteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verlustig gemacht: so muß der Lehnsherr, bey erfolglicher Einziehung, dem Verkäufer den Rückstand berichtigen.

§. 622. Muß demnächst das Lehn nach Vorschrift §. 619. einem Lehnsfolger zurückgegeben werden: so muß ihm der Lehnsherr dasselbe in dem Zustande, wie er es von dem vorigen Vasallen überkommen hat, gewähren.

§. 623. Er kann also in der Zwischenzeit nur so weit Veräußerungen vornehmen, oder sonst das Lehn mit neuen Lasten und Verbindlichkeiten belegen, als ein anderer Lehnsbesitzer dazu berechtigt ist.

§. 624. Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie, setzt voraus, daß diese von dem Lehnsherrn gerügt, und nach gehörter Sache auf den Verlust des Lehns erkannt worden.

§. 625. Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns, wenigstens in erster Instanz, rechtlich erkannt war: so findet, auch in dem Falle des §. 615. dergleichen Erkenntniß zum Nachtheile seiner Leibes-Lehnserven nicht mehr statt.

§. 626. Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerügt hat: so können seine Nachfolger diese Klage nicht mehr anstellen.

§. 627. Dagegen macht das Absterben eines bloßen Repräsentanten des Lehnsherrn in der Befugniß, auf die Einziehung des Lehns anzutragen, keinen Unterschied.

§. 628. Hat bey der Handlung, wodurch die Felonie begangen worden, der Lehnsherr das Leben verloren: so ist der Nachfolger die von selbigem nicht etwa noch erlassene Felonie zu rügen berechtigt.

§. 629. Ist die Felonie ausdrücklich erlassen worden: so können weder der Lehnsherr, noch dessen Nachfolger dieselbe ferner rügen.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, ein ganzes Jahr, ohne sie gerichtlich zu rügen, verstreichen lassen: so ist dieselbe für erlassen zu achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden: so erlöscht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erst nach Ablauf einer Fünfjährigen Frist, von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 632. Ist der Lehnsherr eine moralische Person: so kann der Repräsentant derselben eine gegen den Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Einwilligung dererjenigen, welche er repräsentirt, nicht erlassen.

§. 633. Dagegen findet die Fünfjährige Präscription aus dem §. 631. auch gegen einen solchen Lehnsherrn statt.

§. 634. Durch den Verlust der Klage auf die Einziehung eines ohne Consens des Lehnsherrn veräußerten Lehns, geht das Recht des Lehnsherrn, dasselbe bey eintretendem anderweitigen Erledigungsfalle von dem Dritten Inhaber zurückzufordern, noch nicht verloren.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbesitzer begangenen Felonie verordnet ist, gilt auch von derjenigen, deren sich ein Agnat oder Mitbelehnter schuldig gemacht hat.

§. 636. Doch äußert ein gegen denselben auf Verlust seines Rechts ergangenes Urtheil seine Wirkung erst alsdann, wenn der Verbrecher selbst, und in dem Falle, des §. 615. jemand von seinen Leibes-Lehnserben, nach Ordnung der Lehnsuccession, zum Besitze des Lehns gelangen würde.

§. 637. Wenn der Vasall, oder der zur Lehnsfolge Berechtigte, seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet; oder eine Verrätherey an einem seiner Mitvasallen begangen hat: so wird er, für seine Person, des Lehns unwürdig.

§. 638. Dieses fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Besitze desselben, nach ihm, der nächste ist.

§. 639. Hat aber der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn, der nicht zugleich der Lehnsherr ist, schuldig gemacht: so fallen die Nutzungen des Lehns, so lange der Verbrecher, oder Leibes-Lehnserben von ihm vorhanden sind, dem Fiskus anheim.

§. 640. Hat der Lehnsherr durch eine gegen den Vasallen begangene Felonie (§. 164.) die als freyes Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit verloren: so wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey; und behält die Lehnseigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. (§. 654. sqq.)

§. 641. Besaß aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder Fideicommiß; so ruhen die Lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehn- oder Fideicommißfolger zum Besitze des Obereigenthums gelangt.

§. 642. Auch die Kinder eines solchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

XVI. Aufhebung des Lehns

1) durch Entsagung des Vasallen.

§. 643. Wenn der Lehnsvertrag nicht ein Anderes ausdrücklich besagt, so kann der Vasall sich seines Rechts auf das Lehn auch einseitig begeben.

§. 644. Die Entsagung des Rechts auf ein durch die Investitur noch nicht übernommenes Lehn, kann bloß zu Gunsten des nächsten Lehnsfolgers von Wirkung seyn.

§. 645. Hat aber der Vasall ein Lehn durch die Investitur schon wirklich übernommen, und entsagt hiernächst derselben, zu Gunsten eines Andern, als des nächsten Lehnsfolgers: so ist eine solche Handlung lediglich nach den Grundsätzen von Veräußerung der Lehne zu beurtheilen. (§. 302. sqq.)

§. 646. Durch die Entsagung auf ein angefallenes, oder auch schon wirklich übernommenes Lehn, sie mag nun ausdrücklich zu Gunsten eines bestimmten Subjekts, oder auch ohne weitem Beysatz geschehen: seyn, verliert der Entsagende noch nicht sein Recht auf künftige Anfälle; in so fern er nicht auch auf diese ausdrücklich Verzicht geleistet hat.

§. 647. Wie weit ein verschuldeter Lehnsbesitzer dem Lehne zum Nachtheile seiner Allodialgläubiger entsagen könne, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche wegen der Befugniß eines verschuldeten überhaupt, mit seinem Vermögen zu schalten, in der Concursordnung vorgeschrieben sind.

§. 648. Nach eben diesen Grundsätzen muß auch die Befugniß eines Verschuldeten, auf einen an ihn sich erledigenden Lehnsanfall, vor oder nach eröffnetem Concourse, Verzicht zu thun, bestimmt werden.

§. 649. Fällt das Lehn, dessen sich jemand begeben hat, in der Folge wieder an den Entsagenden zurück, so muß er selbiges mit allen den Schulden und Lasten wiederum übernehmen, die er davon zur Zeit der Entsagung zu entrichten verbunden war.

§. 650. So weit der Zwischenbesitzer dergleichen Schulden bezahlt hat, ohne die Absicht, den Entsagenden davon befreyen zu wollen, ausdrücklich erklärt zu haben, können dessen Allodialerben von letzterem, als nunmehrigem neuen Uebernehmer des Lehns, Vergütung fordern.

2) durch Entsagung des Lehnsherrn.

§. 651. Auch der Lehnsherr kann seinen Lehnsherrlichen Rechten in der Regel einseitig entsagen.

§. 652. Die Entsagung des Lehnsherrn wirkt eine gänzliche Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entsagende selbst die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum besessen hat.

§. 653. Soll die Aufhebung der Lehnbarkeit gegen eine dem bisherigen Lehnsherrn dafür zu leistende Vergütung erfolgen: so kann der Vasall, sich dieselbe gefallen zu lassen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 654. Durch Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 655. Wohl aber erlöschen alle von dem Lehnsherrn ertheilte, und bey der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartschaften und Eventualbelehnungen.

§. 656. Das allodificirte Lehn wird also in den Händen des letzten Besitzers, der Reihe nach dem ursprünglichen Lehnsvertrage zur Succession berechtigete Verwandten, und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freyes Eigenthum.

3) durch Verjährung.

§. 657. Durch bloße Unterlassung der Ausübung Lehnsherrlicher Rechte wird die Lehnseigenschaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in freyes Eigenthum verwandelt.

§. 658. Hat jedoch der Besitzer seinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Lehnsherr hat bey dieser ihm bekannt gewordenen Aeüßerung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum sich beruhigt: so ist die Befreyung in der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659. Aber auch diese Art der Verjährung findet nicht statt, so lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche erhellet.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung steht den Agnaten und Mitbelehnten desselben, die seine Erben nicht geworden sind, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt sie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vasallen zu statten.

§. 662. Durch eine bloß gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung, wird in den Rechten zwischen dem Vasallen und seinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienste, in so fern selbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenschaft überhaupt verknüpft ist, gelangt der Vasall noch nicht in den Besitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit selbst.

§. 664. Wohl aber kann die Befreyung von solchen Lehnsdiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundstück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenschaft nicht vermerkt ist, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welche der eingetragene Titel des gegenwärtigen Besitzers sich gründet, aus einem an sich rechtsgültigen Titel, redlicher Weise, als Allodium an sich gebracht: so erwirbt er das freye Eigenthum davon, durch die gewöhnliche Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigte, vom Tage der Eintragung seines Besitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenschaft belegte Sache selbst ins Hypothekenbuch nicht eingetragen: so verlieren die Lehnsberechtigten ihre Rechte gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, nur von dem Tage an, wo jeder derselben sein Recht gegen den Besitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und solche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen lassen, nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bey den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, bey den Vorschriften §. 290. 291. sein Bewenden.

§. 669. In wie fern der Lehnsherr das nutzbare Eigenthum durch Verjährung erwerben könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von der Verjährung durch Besitz zu beurtheilen.

4) Durch den Abgang aller Lehnsberechtigten.

§. 670. Das Lehn wird erledigt, wenn sämtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger mit Tode abgegangen sind.

§. 671. Ein Gleiches geschieht, wenn der letzte Lehnbesitzer und Lehnsberechtigte seinem Rechte entsagt, oder das Lehn durch Felonie verwirkt.

§. 672. Waltet keine besondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist: so fällt ihm das volle Eigenthum desselben anheim.

§. 673. Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen: so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück.

§. 674. War das Obereigenthum selbst ein Lehn: so erledigt sich dasselbe, nach gänzlichem Abgange aller zu dessen Besitze berufenen Lehnsfolger, an den, von welchem dieses Eigenthum verliehen worden.

§. 675. War das Obereigenthum ein Fideicommiß: so geht dasselbe, nach Erlöschung aller zum Fideicommissen berufenen Interessenten, auf die Allodialerben des letzten Besitzers über.

§. 676. Eben dieß geschieht in allen Fällen, wo das Obereigenthum selbst nur die Eigenschaft eines Allodii hat.

5) Durch Consolidation.

§. 677. Dadurch, daß die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen, auf einige Zeit, in der Person eines Repräsentanten des Lehnsherrn, oder des Beliehenen, vereinigt werden, wird die Lehnseigenschaft der Sache nicht geändert.

6) Durch den Untergang der Sache.

§. 678. Mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vasall von allen Lehnspflichten entbunden.

§. 679. Ist nur ein Theil des Lehns untergegangen; oder etwas Anderes an dessen Stelle getreten: so kann der Vasall auf verhältnißmäßige Heruntersetzung der von dem Lehne zu leistenden Dienste oder anderer Prästationen (Tit. XVI. §. 2. sqq.) antragen.

*Zweyter Abschnitt
Von Erbzinsgütern*

Begriffe- und Grundsätze.

§. 680. Wenn jemanden der Besitz und Genuß eines Grundstücks, gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden: so wird ein solches Grundstück ein Zinsgut genannt.

§. 681. In der Regel gebührt dem Besitzer deß Grundstücks das volle und nur mit der Abgabe belastet Eigenthum desselben.

§. 682. Wenn erhellet, daß der zinsbare Besitzer nicht Eigenthümer sey: so wird angenommen, daß dem Empfänger der Abgabe das volle, jedoch durch das Nutzungsrecht des Besitzers eingeschränkte Eigenthum gebühre. (Tit. XXI. Sect. IV.)

§. 683. Wenn aber dem Besitzer das nutzbare Eigenthum des Grundstücks gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist: so wird ein solches Grundstück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.

§. 684. Ob ein solches getheiltes Eigenthum vorhanden sey, ist hauptsächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Besitzers sich gründet, zu beurtheilen.

§. 685. Sobald bestimmt ist, daß die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden solle, sobald ist der Besitzer als Erbzinsmann anzusehn.

§. 686. Wenn erhellet, daß das Grundstück dem ersten Besitzer, als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen, und dafür eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden: so sind die dunkeln Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzinsrechte auszudeuten.

§. 687. Diese Vermuthung für die Erbzinsseigenschaft eines Grundstücks wird verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen ist.

Was in Erbzins gegeben werden könne.

§. 688. Die Erbzinsseigenschaft kann nur bey Grundstücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.

Wer in Erbzins verleihen könne.

§. 689. Neue Verleihungen zu Erbzinsrechte können nur von demjenigen geschehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt ist.

§. 690. So weit jemand zu Veräußerungen einer höhern Genehmigung bedarf, so weit ist dieselbe auch zur Bestellung eines Erbzinsrechts erforderlich.

Form.

§. 691. Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen eines Erbzinsrechts muß allemal gerichtlich geschlossen werden.

§. 692. Auch wenn in einer letztwilligen Verordnung jemanden ein Erbzinsrecht beschieden worden, muß derselbe darüber mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Vertrag gerichtlich abschließen.

§. 693. Ist in dergleichen letztwilligen Verordnung der Betrag des zu entrichtenden Zinses weder in sich selbst, noch beziehungsweise, hinlänglich bestimmt: so ist die ganze Verfügung unwirksam.

Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts sich erstrecke.

§. 694. Bey eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Besitze für sich und seine Erben verliehen sey.

§. 695. Soll das Recht des Erbzinsmannes nur auf gewisse Grade der Verwandtschaft, oder auf gewisse Generationen eingeschränkt seyn: so muß dieses aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.

Rechte und Pflichten des Erbzinsmannes. Insonderheit bey Veräußerungen.

§. 696. Dem Erbzinsmanne gebühren alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers. (§. 5-12.)

§. 697. Er ist berechtigt, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten, und sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, zu veräußern.

§. 698. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 699. Diese Einwilligung muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 700. Hat jedoch der Erbzinsherr das Veräußerungsinstrument mit unterschrieben, oder dasselbe als Gerichtsherr bestätigt: so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 701. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann versagen, wenn der neue Besitzer unfähig ist. dem Gute durch sich selbst, oder durch Andre, gehörig vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten.

§. 702. Ist die Veräußerung ohne den Consens des Erbzinsherrn geschehen: so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitz wiederum entsetzt, und das Gut an einen Andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 703. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Erbzinsherrn die Befugniß, wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen, auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seinen Consens abgegangenen Erbzinsmannes sich zu halten.

§. 704. Ist in einer letztwilligen Verordnung das Erbzinsgut einem unfähigen Besitzer beschieden worden; und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen: so kann der Erbzinsherr nur die Bestellung eines tüchtigen Lehnsträgers verlangen.

§. 705. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen: so kann der Erbzinsherr verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 706. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

bey Verpfändungen.

§. 707. Zu Verpfändungen bedarf der Erbzinsmann an sich keiner Einwilligung des Obereigenthümers.

§. 708. Dieser ist aber auch, wenn das Erbzinsgut an ihn sich erledigt, die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde, und zu vergütenden Meliorationen, nach §. 791. sqq. herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 709. Mehrere Schulden, ingleichen andre Lasten, mit welchen der Erbzinsmann das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer, bey eintretendem Rückfalle, nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn.

§. 710. Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkaufe des Guts innerhalb zweyer Monathe das Vorkaufsrecht. (Tit. XX. Abschn. III.)

§. 711. Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 712. Durch einen allgemeinen Consens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht das Recht in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käufers einzutreten.

§. 713. Von allen vorstehend dem Obereigenthümer vorbehaltenen Rechten kann derselbe zum Nachtheile eines Dritten nur alsdann Gebrauch machen, wenn er sein Obereigenthum in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen.

Laudemien.

§. 714. Jeder neue Erbzinsmann ist dem Obereigenthümer das Laudemium, oder die Lehnwaare zu entrichten verbunden.

§. 715. Auch bey Erbverpachtungen eines Erbzinsguts muß das Laudemium bey jedem Antritte eines neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden.

§. 716. Nur Erben in absteigender Linie sind der Regel nach von dieser Abgabe frey.

§. 717. Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehnwaare davon nicht entrichten.

§. 718. Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages, oder einer letztwilligen Verordnung, das Gut mit einem andern gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehnwaare vollständig; in so fern sie dieselbe nicht schon bey Erlangung des Mitbesitzes für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 719. Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden solle, gelten nur in so fern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bey einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit, ein Andres bestimmt ist.

§. 720. Die Lehnwaare muß, wo nicht andre Bestimmungen vorhanden sind, mit Zwey vom Hundert des Kaufgelds entrichtet werden.

§. 721. Doch ist der Werth des mit verkauften Inventarii von dem Kaufschillinge in so weit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen, bey der ersten Uebernehmung des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat; oder nicht aus irgend einem andern besondern Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bey dem Gute besonders verpflichtet ist.

§. 722. Dagegen muß, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Obereigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth desselben vermindert hat, der Capitalswerth einer solchen Last dem Kaufpreise, bey Bestimmung des Laudemii, zum Besten des Erbzinsherrn, beygerechnet werden.

§. 723. Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden Schulden, noch außer dem versprochenen Kaufgelde: so sind auch diese, ohne Unterschied: ob sie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden, oder nicht, dem Kaufpreise bey Bestimmung des Laudemii zuzuschlagen.

§. 724. Wenn der Käufer, außer dem Kaufpreise, dem Verkäufer noch andre einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat: so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bey Bestimmung des Laudemii statt.

§. 725. Ist der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinstrumente zu niedrig angegeben worden: so muß selbiges von der verschwiegenen Summe doppelt entrichtet werden.

§. 726. Haben die Parteyen die Kaufsumme in dem Instrumente, zur Ausschließung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch bestimmt: so kann letzterer von diesem Rechte, noch binnen zwey Monathen, nachdem die Simulation zu seiner Wissenschaft gelangt ist, Gebrauch machen.

§. 727. Geht das Gut, ohne Bestimmung eines Kaufschillings, vermöge irgend eines andern Rechtsgrundes, auf einen neuen Erbzinsmann über: so wird die Lehnwaare nach dem neuesten Kaufpreise bestimmt.

§. 728. Ist aber das Gut vorher niemals, oder innerhalb der letzten Dreyßig Jahre nicht verkauft, noch sonst dessen Werth bestimmt worden: so muß dasselbe, bey ermangelndem Uebereinkommen der Parteyen, nach den in der Provinz angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen gewürdigt werden.

§. 729. Doch ist bey einer solchen Taxe, so wie bey Lehnen, nur auf die niedrigsten Sätze und Preise Rücksicht zu nehmen. (§. 492.)

§. 730. Bey einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht statt.

§. 731. Die Lehnwaare ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlichen Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig.

§. 732. Auch ist der neue Besitzer in der Regel einen neuen Erbzinsbrief zu lösen verbunden.

§. 733. In diesem müssen die Zubehörungen des Guts, der Erbzins, und die übrigen etwanigen besondern Verpflichtungen des Erbzinsmannes, um die Verdunkelung derselben zu verhüten, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet seyn.

§. 734. Doch darf der Erbzinsherr in dem Inhalte der bisherigen Erbzinsbriefe, wider den Willen des neuen Erwerbers, so wenig als bey Lehnbriefen, etwas ändern.

§. 735. Dagegen ist aber auch der Erbzinsherr die auf den Grund der ältern Erbzinsbriefe in den neuen verzeichneten Zubehörungen des Gutes gegen den Erbzinsmann zu vertreten nicht gehalten.

§. 736. Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuschreibung, als nichtig und unkräftig wieder aufgehoben: so kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden.

§. 737. Wird hingegen der Streit, welcher zwischen dem gegenwärtigen Besitzer, und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der Erwerbung entstanden ist, dahin abgemacht, daß der gegenwärtige Besitzer das Gut dem Ansprechenden gegen eine Abfindung überläßt: so kann ersterer das gezahlte Laudemium nicht zurückfordern.

§. 738. Auch ein nach geschehener Zuschreibung freywillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten wird als ein neues Kaufgeschäft angesehen.

§. 739. Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweise geschlossener Kauf, durch den Eintritt der auflösenden Bedingung wieder rückgängig: so muß die Lehnwaare wieder zurückgegeben werden.

§. 740. Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufsrechts ein ehemals besessenes Erbzinsgut wieder an sich bringt, muß dennoch das Laudemium entrichten.

§. 741. Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, den Ersatz desjenigen Laudemii, welches er bey seiner Erwerbung bezahlen müssen, von dem Wiederkäufer nicht fordern.

§. 742. Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnwaare gemeinschaftlich entrichtet: so kann dieselbe, bey einer nachher erfolgenden Theilung, von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden.

§. 743. Mehrern Erben eines Erbzinsmannes muß ein Jahr Zeit gelassen werden, sich zu entschließen: ob sie das Gut ferner gemeinschaftlich besitzen, oder dasselbe einem von ihnen, gegen Abfindung der übrigen, zuschlagen wollen.

§. 744. Wenn sie aber auch innerhalb dieser Frist mit der Auseinandersetzung nicht zu Stande kommen können: so kann ihnen dazu eine Nachfrist von gleicher Dauer nicht versagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieser Frist kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinschaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 746. Ist hingegen die doppelte Frist verstrichen: so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnwaare verbunden; sondern diese muß auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden.

Canon.

§. 747. Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnisse des Obereigenthums, entrichtet.

§. 748. Er kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien bestehn.

§. 749. Der Erbzinsmann ist den Erbzins zur bestimmten Zeit unweigerlich abzuführen verbunden.

§. 750. Ist der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher bestimmt: so wird vermuthet, daß der Zins jährlich zwischen Michaelis und Martini erlegt werden müsse.

§. 751. Der auf Naturalien festgesetzte Zins muß jederzeit in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 752. Der Zins kann ohne Einwilligung beyder Theile nicht umgeändert, noch Geld statt Naturalien, oder Naturalien statt Geldes, gefordert oder entrichtet werden.

§. 753. So lange keine dergleichen ausdrückliche Umänderung mit Bewilligung beyder Theile erfolgt ist, kann jeder derselben auf die ursprüngliche Art der Præstation zurückgehñ; wenn gleich seit vielen Jahren die Berichtigung des Zinses in einer andern Art wäre geleistet und angenommen worden.

§. 754. Der Erbzinsmann darf, wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 755. Wird das Erbzinsgut von mehrern nutzbaren Eigenthümern zugleich besessen: so haftet zur Bezahlung des Zinses Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 756. Ist aber das Gut, nebst den darauf haftenden Pflichten, mit Bewilligung des Erbzinsherrn unter mehrere Mitbesitzer vertheilt: so haftet jeder nur für seinen Antheil.

§. 757. Der einmal ursprünglich festgesetzte Erbzins kann unter keinerley Vorwande erhöht werden.

Remission am Erbzinse.

§. 758. Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen, Erlaß am Zinse zu fordern nicht berechtigt.

§. 759. Hat das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in einem und anderem Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt: so kann der Erbzinsmann bloß Nachsicht fordern.

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten

Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§. 761. Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Verträge ausdrücklich entsagt worden: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 762. Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben: so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 763. Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstücks, wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so weit dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht versessen oder fällig war, entledigt.

§. 764. War ein Gebäude in Erbzins verliehen, und wird dasselbe durch Feuer oder andern Zufall ganz vernichtet: so wird der Erbzinsmann von seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses frey.

§. 765. Dagegen fällt aber auch der Bauplatz dem Obereigenthümer zur freyen Verfügung anheim.

§. 766. Will der Erbzinsmann von dem Platze zum Wiederaufbaue des Gebäudes Gebrauch machen. so muß ihm selbiger dazu zwar gelassen werden; er muß aber auch den Erbzins davon nach wie vor ungeschmälert entrichten.

§. 767. Für die zum Wiederaufbaue erforderliche Zwischenzeit kann ihm jedoch kein Zins abgefordert werden.

§. 768. War dem Erbzinsmanne nur Grund und Boden zum Aufbaue eines Gebäudes in Erbzins verliehen: so wird durch die Vernichtung des Gebäudes in seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses an sich nichts geändert.

§. 769. Doch kann er in diesem Falle zur Bezahlung desselben eine verhältnißmäßige Nachsicht fordern.

§. 770. Ist der Zins nicht von einem ganzen Grundstücke in Pausch und Bogen zu entrichten; sondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besondrer Zins vorbedungen worden: so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theils oder Stücks die Befreyung von dem dafür zu erlegenden Zinse nach sich.

Verlust des Erbzinsrechts durch Nichtbezahlung des Zinses.

§. 771. Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn, wegen Erlegung des Zinses, oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 772. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung der Zinsen Drey Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 773. Diese Dreyjährige Frist gilt bey allen Erbzinsgütern, ohne Unterschied der persönlichen Qualität des Erbzinsherrn.

§. 774. Ist jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Frist, nach deren Verlauf die versäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen solle, ausdrücklich bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.

§. 775. Nur gesetzliche Entschuldigungsursachen, (§. 759. 760.) oder Umstände, die den Erbzinsmann ohne alles sein Verschulden an der Entrichtung des Zinses verhindert haben, können ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniß schützen.

§. 776. Der Mangel am Vermögen zur Entrichtung des Zinses kann niemals als Entschuldigung gelten.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen: so wird die verwirkte Strafe für erlassen angesehen.

§. 778. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangne Privaterinnerung, den ganzen Rückstand binnen Vierzehn Tagen, nachdem ihm dieselbe zugekommen ist, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr, ohne dergleichen Privaterinnerung, sogleich auf Einziehung des Gutes geklagt: so kann der Erbzinsmann dadurch, daß er so fort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem ersten Termine, die Zahlung des Rückstandes baar anbietet, die Strafe der Versäumniß abwenden.

§. 780. Innerhalb dieser Frist muß der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebotenen Rückstand annehmen; wenn gleich dieser dazu mit keinem besondern Auftrage von dem Schuldner selbst versehen wäre.

§. 781. Später hingegen ist der Obereigenthümer die angebotene Zahlung des Rückstandes weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Dritten, anzunehmen verbunden: sondern er kann auf der Einziehung des Gutes bestehen.

§. 782. Ist der säumige Erbzinsmann vor Anstellung der Klage verstorben: so muß der Erbzinsherr seine Erben wegen des Rückstandes erinnern, und selbigen annoch(!) binnen Sechs Wochen nach geschehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geschieht die Erinnerung vor Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist: so werden die Sechs Wochen nur von dem Ende dieser Frist angerechnet.

§. 784. War bey dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage schon angestellt; aber noch nicht rechtskräftig darüber erkannt: so können die Erben, wenn sie binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist die baare Zahlung des Rückstandes anbieten, die bevorstehende Einziehung noch abwenden.

§. 785. Ist der Obereigenthümer, ohne sein Recht gegen den säumigen Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen: so kann dasselbe dennoch von seinen Erben ausgeübt werden.

§. 786. Minderjährige und Andre, denen die Gesetze die eigne Verwaltung ihres Vermögens versagen, gehen durch die von ihren Vormündern oder Administratoren versäumte Zinszahlung ihres Rechts noch nicht verlustig.

§. 787. Vielmehr kann in einem solchen Falle der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückstandes, nebst Verzögerungszinsen, und auf Bestrafung des säumigen Verwalters antragen.

§. 788. Ein Gleiches findet statt, wenn von mehrern Mitbesitzern ein gemeinschaftlicher Lehnsträger mit Einwilligung des Erbzinsherrn bestellt worden.

§. 789. Auch kann in diesem Falle der Erbzinsherr zugleich die Bestellung eines andern Lehnsträgers verlangen.

§. 790. Ist das nutzbare Eigenthum, nebst der Verbindlichkeit zur Zinszahlung, mit Bewilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Besitzer vertheilt: so trifft der Verlust des Rechts den säumigen Mitbesitzer nur für seinen Antheil.

§. 791. Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem gewesenen Erbzinsmanne das bey Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben; und demselben, wegen der gemachten Verbesserungen, gleich einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 792. Auch in Ansehung der Verringerungen findet eben das Verhältniß, wie zwischen dem Eigenthümer und einem redlichen Besitzer, statt.

§. 793. Hat aber der Erbzinsmann sich nicht bloß einer Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht; sondern denselben vorsätzlich zuwider gehandelt: so wird er von dem

Zeitpunkte an, wo er einen solchen Vorsatz geäußert hat, auch in Ansehung der Verbesserungen und Verschlimmerungen, als unredlicher Besitzer angesehen.

Verlust des Erbzinsrechts durch schlechte Verwaltung.

§. 794. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt unwirtschaftlich verwaltet, oder vernachlässigt, daß die darauf haftenden Lasten von den Einkünften nicht mehr bestritten werden können: so ist der Obereigenthümer solches einzuziehen berechtigt.

§. 795. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt ruinirt, daß der Obereigenthümer von seinem Rechte, selbiges einzuziehen, keinen Gebrauch machen will; und kann kein andrer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden: so haftet das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, sowohl für die Kosten der Wiederherstellung, als für den am Zinse in der Zwischenzeit sich ereignenden Ausfall.

§. 796. Doch genießt der Erbzinsherr, dieser Ansprüche halber, in dem übrigen Vermögen des Schuldners kein besonderes Vorrecht.

§. 797. Fängt der Erbzinsmann an, durch schlechte Wirthschaft und Vernachlässigung das Gut zu ruiniren: so ist der Obereigenthümer berechtigt, darauf anzutragen, daß ihm in seinen Verfügungen gerichtlich Schranken gesetzt; oder er zur Sicherheitsbestellung gegen die androhende Verwüstung des Guts angehalten werde.

§. 798. Kann der Erbzinsmann keine annehmliche Sicherheit bestellen, und fährt derselbe, der ergangenen gerichtlichen Verfügungen ungeachtet, in seiner schlechten Verwaltung fort: so hat der Obereigenthümer das Recht, auf die Einziehung des Guts, noch vor dem gänzlichen Verfall desselben, anzutragen.

durch Confiscation.

§. 799. Hat der Erbzinsmann sein Vermögen an den Fiskus verwirkt, oder ist dasselbe durch seinen unbeerbten Abgang ein herrnloses Gut geworden: so fällt das Erbzinsgut an den Obereigenthümer zurück.

§. 800. Doch muß dieser alsdann den auf das Gut, auch ohne seinen Consens, eingetragenen Gläubigern gerecht werden.

§. 801. Eben so muß er dem Fiskus für die Verbesserungskosten, und das etwa erhaltene Angeld, nach §. 791. Vergütung leisten.

§. 802. Gründet sich der Anfall auf ein von dem Erbzinsmanne begangenes die Vermögens-Confiscation nach sich ziehendes Verbrechen: so bleiben dem Fiskus die Einkünfte des Guts, so lange der Verbrecher noch am Leben ist.

durch Verlassung des Guts.

§. 803. Hat außer diesem Falle der Erbzinsmann das Gut gänzlich verlassen: so ist der Obereigenthümer, nach fruchtlos erfolgter, allenfalls öffentlicher, Aufforderung desselben, auf die Einziehung des Guts anzutragen berechtigt.

§. 804. Auch in diesem Falle finden, wegen der den Erben oder Gläubigern des Erbzinsmannes, oder dem Fisco zu leistenden Vergütungen, die Vorschriften des §. 791. Anwendung.

§. 805. Dagegen ist alsdann der Obereigenthümer nur die mit seiner Bewilligung auf das Gut eingetragenen Schulden anzuerkennen verbunden.

durch Entsagung.

§. 806. Entsagt der Erbzinsmann seinem Rechte freywillig: so fällt das Gut an den Obereigenthümer zurück.

§. 807. Doch ist eine solche Entsagung, in allen Fällen, zum Nachtheile der ohne Consens des Obereigenthümers auf das Gut versicherten Gläubiger; und zum Nachtheile der Gläubiger des Erbzinsmannes überhaupt, in denjenigen Fällen ungültig, in welchen die Gesetze die zum Schaden der Gläubiger unternommenen Handlungen eines Verschuldeten für unwirksam erklären.

§. 808. Dagegen kann aber auch der Obereigenthümer, die Entsagung anzunehmen, wider seinen Willen nicht genöthigt werden.

durch Ablauf der Zeit.

§. 809. Läuft die Zeit ab, oder erlöschen die Geschlechtsfolgen, auf welche das Erbzinsgut nur verliehen worden: so erledigt sich das Gut von selbst an den Obereigenthümer.

§. 810. Die Auseinandersetzung zwischen diesem und dem letzten Erbzinsmanne, oder dessen Erben, in Ansehung der Verbesserungen, Verringerungen, und Nutzungen, erfolgt alsdann durchgehends nach den bey dem Nießbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen. (Tit. XXI. Sect. I.)

§. 811. Der Obereigenthümer ist alsdann nur die mit seiner Einwilligung auf das Gut versicherten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

durch Verjährung.

§. 812. Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden; oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bey Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Von bloßen Zinsgütern.

§. 813. Daraus, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zusteht, ein beständiger und unablöslicher Zins haftet, folgen, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer.

§. 814. Vielmehr wird ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleich geachtet, und genießt im Conkurs über das Vermögen des Schuldners, das nach der verschiedenen Beschaffenheit des Zinses in der Conkurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 815. Wenn aber erhellet, daß das Eigenthum des Guts dem Besitzer, oder dessen Vorfahren, von dem Zinsberechtigten, oder dessen Vorfahren, unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden: so hat ein solcher vorbehaltner Zins mit dem im gegenwärtigen Abschnitte beschriebnen Erbzins in der Regel gleiche Rechte. (§. 747. sqq.)

§. 816. Auch muß von einem solchen Zinsgute, bey Besitzveränderungen, das Laudemium eben so, wie von einem Erbzinsgute, entrichtet werden.

§. 817. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen hingegen, welche bey Erbzinsgütern aus dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthume fließen, finden bey Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinses verliehen worden, auch Anwendung.

§. 818. Insonderheit können dergleichen Güter, wegen verabsäumter Entrichtung des Zinses, und wegen der übrigen §. 794. sqq. angeführten Ursachen, von dem Zinsberechtigten nicht eingezogen werden.

§. 819. Die nähern Bestimmungen wegen solcher Zinsgüter, bey welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.